
Unabhängige Kommission
für Anerkennungsleistungen

**TÄTIGKEITSBERICHT
DER GESCHÄFTSSTELLE
DER UNABHÄNGIGEN
KOMMISSION FÜR
ANERKENNUNGSLEISTUNGEN
(UKA)**

2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	4
Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D., Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)	
Bericht aus der Geschäftsstelle	7
Die Mitglieder der UKA	9
Zahlen, Schaubilder und Diagramme	10
1. In der Geschäftsstelle der UKA eingegangene Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids 2021–2024	10
1.1 Gesamtzahl aller eingegangenen Vorgänge	10
Schaubild 1	10
Schaubild 2	11
1.2 Erst- und Folgeanträge	12
Schaubild 3	12
1.3 Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA	13
Schaubild 4	13
1.4 Widersprüche nach Ziff. 12 (1) VerFOA	14
Schaubild 5	14
1.5 Zahlenmäßiges Verhältnis der Vorgänge	15
Schaubild 6	15
2. Verlauf der Bearbeitung der Vorgänge im Zeitraum 2021–2024	16
2.1 Gesamtübersicht	16
Schaubild 7	16
Schaubild 8	17
2.2 Entscheidungen im Bereich der Erst- und Folgeanträge	18
Schaubild 9	18
Schaubild 10	19
2.3 Entscheidungen im Bereich der Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA	19
Schaubild 11	20
Schaubild 12	20
2.4 Entscheidungen im Bereich der Widersprüche (Ziff. 12 (1) VerFOA)	21
Schaubild 13	21
Schaubild 14	22
2.5 Zur Bearbeitungsdauer	22
3. Vorgänge der einzelnen Rechtsträger im Jahr 2024 (Eingänge)	23
3.1 Vorgänge aus dem Bereich der Diözesen (Eingänge)	23
Schaubild 15	23
3.2 Eingegangene Vorgänge aus dem Bereich der Ordensgemeinschaften und der Caritas	24
Schaubild 16	25
4. Plenums- und Kammersitzungen der UKA	26
Schaubild 17	26

5.	Gesamtsumme der Anerkennungsleistungen	28
	Schaubild 18	28
6.	Anträge mit anrechenbaren Vorleistungen	29
	Schaubild 19	29
7.	Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen	30
	7.1 Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen im Plenum	30
	Schaubild 20	30
	7.2 Zugesprochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen in den Kammern und gesamt	31
	Schaubild 21	31
8.	Entwicklung der Entscheidungen und Leistungshöhen nach Rechtsträgern	32
	8.1 Entscheidungen im Bereich der Bistümer	32
	Schaubild 23	32
	8.2 Entscheidungen im Bereich der Orden und der Caritas	33
	Schaubild 24	34
9.	Zu den Entscheidungsquoten	35
	Schaubild 25	35
10.	Fallentscheidungen mit Summen der zuerkannten Leistungen	36
	10.1 Bereich der Bistümer	36
	Schaubild 26	36
	10.2 Bereich der Orden und der Caritas	37
	Schaubild 27	37
11.	Entscheidungshöhen	38
	Schaubild 28	38
	Impressum	39
	Anhang 1: Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids	40
	Anhang 2: Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission	53

Vorwort

Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.
Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA)



Das vierte Jahr der Tätigkeit der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ist abgelaufen, das Verfahren hat sich weiterentwickelt und es gibt Neues zu berichten. Wie in den Vorjahren hat die Kommission auch weiterhin pro Monat durchschnittlich vier Sitzungen durchgeführt, davon jeweils eine Plenarsitzung und drei Kammersitzungen.

Eine Vielzahl von 2023 schon und im laufenden Jahr weiter eingegangenen Anträgen ist erledigt worden, leider konnte aber ein weiterer Abbau der offenen Zahlen im Vergleich zum Vorjahr nicht nennenswert geschafft werden. Die mit den wiederholten Anträgen im Widerspruchsverfahren (Ziff. 12 Abs. 1 VerFOA) und im Verfahren der neuen Informationen (Ziff. 12 Abs. 2 VerFOA) einhergehenden Steigerungen des Aktenumfangs und der Dauer der Beratung wirkten sich verlangsamernd auf die Zahl der Erledigungen aus. Das ergab sich auch in Einzelfällen dadurch, dass bei erheblichen Ergänzungen oder inhaltlich weitergehenden Modifikationen des Vortrags von Betroffenen im Verhältnis zum Erstantrag keine erneute oder nur eine pauschale, auf die Besonderheiten des neuen Vortrags nicht eingehende Plausibilitätsprüfung durchgeführt worden war. Eine sorgfältige, klare und vollständige Plausibilitätsprüfung (Ziffern 6 Abs. 5, 12 Abs. 1 und 2 VerFOA) – egal mit welchem Ergebnis – ist indes eine unabdingbare Voraussetzung für die Entscheidung durch die Unabhängige Kommission. Insoweit gab es sowohl bei positiven als auch bei negativen Plausibilitätsvoten teilweise Grund zur Nachfrage. Ein Grund zur Zurückgabe der Akte in die Diözese oder den Orden ergab sich gelegentlich auch dann, wenn der Akteninhalt allein auf dem schriftlichen Vorbringen auf Betroffenenseite beruhte, ohne dass in einer Anhörung Hinweise gegeben oder Nachfragen gestellt worden waren, die Kriterien betrafen, die insbesondere gemäß Ziffer 7 VerFOA für die Bemessung der Anerkennungsleistung relevant sein konnten. Denn die Betroffenen müssen – anders als die Ansprechpersonen und die kirchlichen Stellen – die Verfahrensordnung nicht kennen; sie haben vielmehr Anspruch darauf, bei der Antragstellung unterstützt zu werden (Ziff. 5 Abs. 2 VerFOA). Insofern konnte die Kommission in einigen Fällen trotz intensiver Beratung in der Sitzung noch keine Entscheidung fällen, sondern musste die Anträge gemäß Ziff. 4 c) Abs. 3 VerFOA nochmals in das örtliche Ursprungsgremium zurücksenden. Eine Erledigung war so teilweise erst Monate später möglich.

Die Zahl der Eingänge von Anträgen bei der UKA, auch von Widersprüchen und Anträgen mit neuen Informationen, ist etwa seit Mitte 2024 kontinuierlich zurückgegangen. Sie lag seitdem pro Monat bei etwa 25 bis 30 Neuanträgen, zehn Widersprüchen und Anträgen gemäß Ziffer 12 Abs. 2 VerFOA.

Im Januar 2024 hat die UKA ihre Arbeit noch mit neun Kommissionsmitgliedern fortgesetzt. Zur Mitte des Jahres kam der Diplom-Psychologe und Psychologische Psychotherapeut Albrecht Stadler als neues Mitglied hinzu; er ersetzte die im April 2023 verstorbene Kollegin Dr. Muna Nabhan. Das bei dem VDD geführte Verfahren zur Aufstockung des Gremiums der Kommission hat mittlerweile zu einem erfolgreichen Abschluss geführt, sodass die Kommission im Jahr 2025 aus zwölf Mitgliedern besteht.

Das Verfahren zur Anerkennung des Leids, das im Jahr 2023 durch zwei wichtige Neuerungen – die Widerspruchsmöglichkeit ab dem 1. März 2023 und die gestiegene Zahl der Anträge mit neuen Informationen (Ziff. 12 Abs. 2 VerFOA) – geprägt war, ist damit im abgelaufenen Jahr 2024 in eine Konsolidierungsphase eingetreten. Der durch die Neufassung von Ziffer 12 der VerFOA (in ihren beiden Absätzen) notwendig gewordene Dreiklang von nebeneinander laufenden Verfahrensarten ist 2024 hinsichtlich des Ablaufs in Geschäftsstelle und Kommission einschließlich des Bearbeiterwechsels im Widerspruchsverfahren erprobt.

Zur weiteren Steigerung der Erledigungszahlen hat die UKA, auch schon vor der Berufung weiterer Mitglieder, zusätzliche Plenarsitzungen im 1. Halbjahr 2025 anberaunt.

Die Anhebung des Niveaus des „oberen Bereichs der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder“ (Ziff. 8 Abs. 1 VerFOA) durch das Urteil des Landgerichts Köln vom 13. Juni 2023 hat sich auf die durchschnittliche Höhe der zuerkannten Anerkennungsleistungen ausgewirkt – wie auch schon seit der Rechtskraft im Jahr 2023 –, allerdings nicht in erheblicher Höhe. Es sind im Berichtsjahr auch einzelne Entscheidungen der Kommission mit sehr hohen Beträgen ergangen – auch höheren Summen als jener des Kölner Urteils. Bis zum Ende des Jahres 2024 sind indes keine weiteren Urteile deutscher Gerichte im Bereich des sexuellen Missbrauchs aus dem Bereich der katholischen Kirche ergangen, die den Maßstab für die Kommission auf Ziffer 8 Abs. 1 VerFOA ergänzen könnten, sieht man von den beiden aus Rechtsgründen ergangenen klageabweisenden Urteilen des Landgerichts Aachen ab.

Soweit die Kommission im Jahr 2023 darauf hingewiesen hatte, dass auch das „Kölner Urteil“ eine „neue Information“ im Sinne von Ziffer 12 Abs. 2 VerFOA sein und zur Überprüfung einer bereits getroffenen Entscheidung führen könne, hat dies allerdings dazu geführt, dass sich eine Vielzahl von Betroffenen mit entsprechenden Anträgen hierauf berufen hat. Dennoch gibt es immerhin 22 Bistümer, bei denen sich nur eine Anzahl zwischen null und vier Betroffenen auf diese Möglichkeit berufen hat.

Der Umstand, dass von der UKA festgesetzte Anerkennungsleistungen über 50.000 € der Zustimmung der kirchlichen Institution bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, hat sich seit Mitte 2023 dahingehend ausgewirkt, dass nunmehr einzelne Zustimmungsentscheidungen von kirchlichen Institutionen gemäß Ziffer 8 Abs. 3 VerFOA deutlich länger benötigen, als dies zuvor

der Fall war. Eine Handhabe zur Beschleunigung hat die UKA hier nicht. Die Verzögerung kann nach Beurteilung der UKA daran liegen, dass bei Diözesen und Orden im finanziellen Bereich Mitbestimmungsgremien hinzugezogen werden müssen, wenn es um die Ausgabe hoher Geldbeträge geht. Derzeit warten noch einige Entscheidungen auf die Erklärung der Erteilung einer Zustimmung und damit auf die Auszahlung des von der UKA entschiedenen Betrags. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Verfahren nach seiner Konstruktion immer eine gewisse Zeit des Nachlaufs im Fall notwendiger Zustimmungen (Ziff. 8 Abs. 3 VerFOA) voraussetzt.

Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit haben Mitglieder der Kommission auch im laufenden Jahr wieder eine Vielzahl von Terminen wahrgenommen, die der Förderung des Verfahrens dienen. So gab es zahlreiche in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle durchgeführte Fortbildungen für Ansprechpersonen und Mitarbeiter der kirchlichen Institutionen, gerade auch im Zusammenhang mit den 2023 eingetretenen Neuerungen im Verfahren. Ferner fanden Begegnungen mit Vertretern von Betroffenen, die Vorstellung unserer Arbeit bei einigen UAKs und auch im öffentlichen Raum wie bei dem Katholikentag in Erfurt statt.

Mittlerweile sind die Mitglieder der Unabhängigen Kommission, die ihr auch 2024 angehörten, für eine neue Amtszeit berufen worden. Hierdurch ist die kontinuierliche Weiterbearbeitung der Anträge ohne das Erfordernis einer neuen Einarbeitung gewährleistet. Die Kommissionsmitglieder sind weiterhin hoch motiviert, ihre Aufgabe im Sinne der Verfahrensordnung zu erfüllen, durch materielle Leistungen zum Ausdruck zu bringen, dass die katholische Kirche ihre institutionelle Mitverantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernimmt.

Mein Dank gilt neben den Kolleginnen und Kollegen in der Kommission vor allem auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle, die ihre Arbeit mit großem Engagement für unsere gemeinsame Aufgabe angepackt und erledigt haben. Die gute Zusammenarbeit erleichtert die tägliche Konfrontation mit fast unvorstellbarem Leid. In den Dank eingeschlossen sind auch die unabhängigen Ansprechpersonen und die in kirchlichen Institutionen Tätigen, die durch ihr Engagement unsere Entscheidungen bestmöglich vorbereiten. Ich danke auch unserem Koordinator Dr. Stefan Vesper, der sich unermüdlich in die Öffentlichkeit oder Dritte betreffenden Problemstellungen für die Sache der Betroffenen eingesetzt hat.

Mit großem Respekt danke ich auch denjenigen, die sich in Betroffenenvertretungen oder sonst innerhalb und außerhalb der katholischen Kirche in Deutschland für Betroffene einsetzen und die ich in Gesprächen, auch wenn sie teilweise kontrovers gewesen sein mögen, immer als fair und unseren Argumenten zugänglich erlebt habe.

Margarete Reske
Vorsitzende

Bericht aus der Geschäftsstelle

War schon das Jahr 2023 für die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission herausfordernd, so kann dies auch für das Berichtsjahr 2024 festgestellt werden.

In der Geschäftsstelle nahm die Bearbeitung der im Jahr 2023 ermöglichten Widersprüche eine zentrale Rolle ein. Für Anträge, welche in den Jahren bis zur Einführung des Widerspruchs im März 2023 durch die UKA entschieden worden waren, galt eine Widerspruchsfrist bis zum 31. März 2024. Dies führte zu einem vermehrten Eingang an Widersprüchen um dieses Datum herum.

Auch die im Sommer 2023 ermöglichte erneute Befassung nach dem Urteil des Landgerichts Köln gemäß Ziff. 12 (2) VerFOA (s. Tätigkeitsbericht 2023) hatte Auswirkungen auf die Entwicklung der Eingangszahlen der Anträge in der Geschäftsstelle im Jahr 2024.

Insgesamt wurden 349 Erst- bzw. Folgeanträge, 358 Widersprüche (Ziff. 12 (1)) sowie 122 Anträge auf erneute Befassung (Ziff. 12 (2)) eingereicht.

Durch den Renteneintritt einer Kollegin sowie den internen Wechsel einer weiteren Kollegin war die Geschäftsstelle bis Mitte des Jahres lediglich mit zwei Sachbearbeiterinnen sowie drei Referentinnen und Referenten besetzt. Ab Juli konnte eine Stelle neu besetzt werden, sodass bis Ende des Jahres drei Sachbearbeiterinnen und drei Referentinnen und Referenten, überwiegend in Teilzeit, tätig waren. Weitere Unterstützung erhielt die Geschäftsstelle durch eine studentische Hilfskraft sowie eine weitere Kollegin als Hilfskraft in der Verwaltung und einen externen Koordinator.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer erhöhte sich im Laufe des Jahres auf ca. 18 Monate bei Anträgen nach Ziff. 12 (Widersprüche sowie erneute Befassung) und ca. zwölf Monate bei Erstanträgen (Stand Dezember 2024). Anträge von Betroffenen, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, wurden nach wie vor von der Geschäftsstelle automatisch priorisiert. Die hohe Anzahl an Priorisierungsanfragen führte dazu, dass zusätzlich zum Alter nur Anträge von lebensbedrohlich erkrankten Betroffenen priorisiert werden konnten.

Die enorme Belastung der Wartezeit für Betroffene ist allen Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle sehr bewusst. Dies bedauern wir sehr. Eine möglichst zügige Bearbeitung der eingereichten Anträge ist das Anliegen aller. Die mitunter als sehr bürokratisch wahrgenommenen Prozesse in der Geschäftsstelle dienen letztlich dem Zweck, eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen und eine Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragsteller zu erreichen.

Die wichtige und viele Detailfragen klärende monatliche Videosprechstunde mit den unabhängigen Ansprechpersonen wurde beibehalten, die neben dem Austausch auch Züge einer kontinuierlichen mündlichen Schulung hat. Dies erweist sich als besonders wertvoll vor allem bei Personalwechseln bei den Ansprechpersonen.

Zu jedem Monatsende werden die aktuellen Bearbeitungszahlen auf die Internetseite gestellt.

Im Juni 2024 stand der Umzug der Geschäftsstelle in andere Räumlichkeiten an. Er wurde innerhalb kürzester Zeit durchgeführt. Die Arbeit in der Geschäftsstelle konnte nahtlos weitergeführt werden. Herausfordernd war in diesem Zusammenhang die zusätzliche Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vorfeld, um einen Umzug zu ermöglichen, welcher den hohen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wurde. Durch den Umzug konnte u. a. die digitale Infrastruktur signifikant verbessert werden.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 setzten sich die Kammern aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Kammer: Margarete Reske (Vorsitz), Iris Borrée, Peter Lehndorfer (zu ½), Albrecht Stadler
2. Kammer: Prof. Dr. Ernst Hauck (Vorsitz), Linda Beeking, Dr. Harald Schickedanz
3. Kammer: Ulrich Weber (Vorsitz), Dr. Brigitte Bosse, Kerstin Guse-Manke, Peter Lehndorfer (zu ½)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden auch im kommenden Jahr die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tatkräftig unterstützen.

Ein Hinweis noch, um Missverständnissen vorzubeugen: Der vorliegende Bericht weist neben den Zahlen aus 2024 auch die Zahlen der Vorjahre auf. Hier kommt es aufgrund von Korrekturen an sehr wenigen einzelnen Stellen zu geringfügigen Abweichungen zu früheren Tätigkeitsberichten.

Die Mitglieder der UKA

Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) hat ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2021 aufgenommen. Ihr gehören Fachleute aus den Bereichen Recht, Medizin, Psychologie und Soziologie an.

Die Mitglieder wurden durch ein mehrheitlich nichtkirchliches Fachgremium vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, berufen. Die Kommissionsmitglieder stehen in keinem Anstellungsvertragsverhältnis mit der katholischen Kirche und arbeiten weisungsunabhängig (Ziff. 4 a VerFOA).

Die UKA bestand 2024 aus folgenden Mitgliedern:

Margarete Reske, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Köln a. D., ***Vorsitzende der UKA und Vorsitzende der 1. Kammer***

Prof. Dr. Ernst Hauck, Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht a. D., ***stellvertretender Vorsitzender der UKA und Vorsitzender der 2. Kammer***

Ulrich Weber, Rechtsanwalt, ***Vorsitzender der 3. Kammer***

Linda Beeking, Dipl.-Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin

Prof. Dr. Arnfried Bintig, Psychotherapeut und Dozent für klinische Psychologie (bis Ende Februar 2024)

Iris Borrée, Rechtsanwältin

Dr. Brigitte Bosse, Ärztliche Psychotherapeutin; Leiterin des Trauma Instituts Mainz

Kerstin Guse-Manke, Richterin am Amtsgericht Berlin-Tiergarten

Peter Lehndorfer, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut; Vizepräsident der Bundespsychotherapeutenkammer bis 2019

Dr. med. Harald Schickedanz, Facharzt für Innere Medizin und für Psychotherapeutische Medizin

Albrecht Stadler, Dipl.-Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut (ab Juli 2024)

Zahlen, Schaubilder und Diagramme

1. In der Geschäftsstelle der UKA eingegangene Anträge auf Leistungen in Anerkennung des Leids 2021–2024

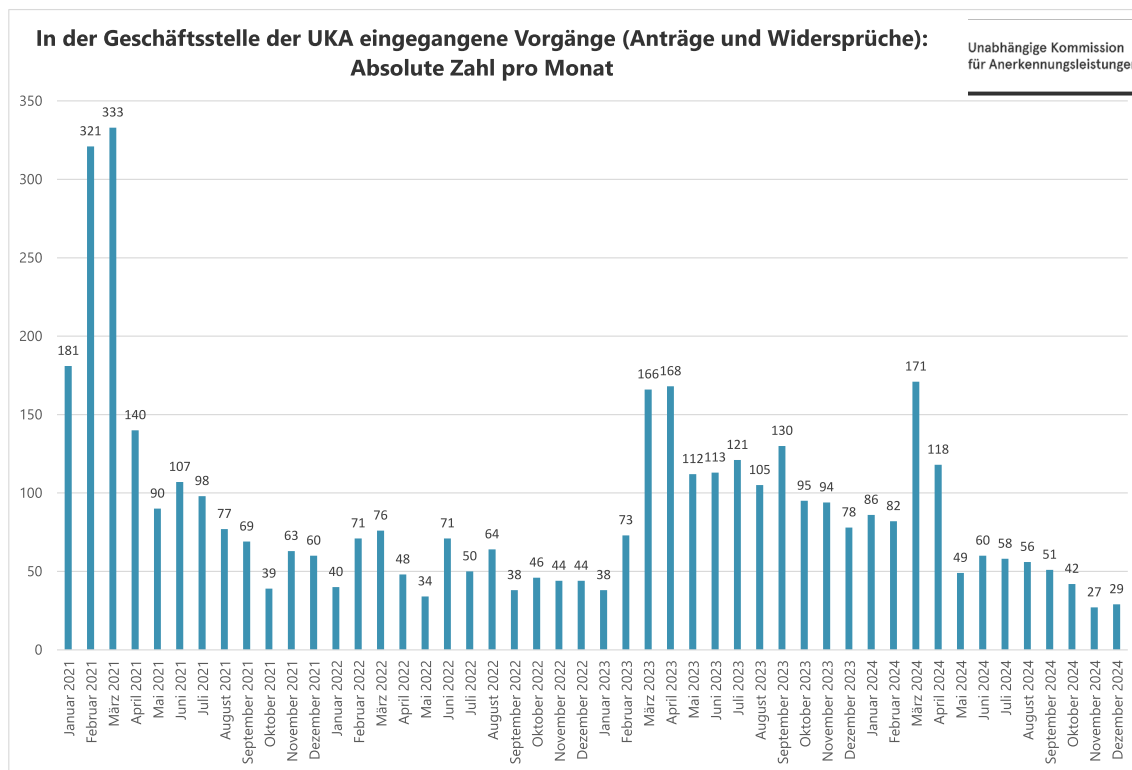
1.1 Gesamtzahl aller eingegangenen Vorgänge

Insgesamt sind im Berichtsjahr 829 Vorgänge (Erst- und Folgeanträge, Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA und Widersprüche) bei der Geschäftsstelle der UKA eingegangen. Seit Beginn des Verfahrens am 1. Januar 2021 sind es insgesamt 4.326.

Schaubild 1:

Gesamtzahl alle Vorgänge	2021		2022		2023		2024	
	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt
Januar	181	181	40	1618	38	2242	86	3583
Februar	321	502	71	1689	73	2315	82	3665
März	333	835	76	1765	166	2481	171	3836
April	140	975	48	1813	168	2649	118	3954
Mai	90	1065	34	1847	112	2761	49	4003
Juni	107	1172	71	1918	113	2874	60	4063
Juli	98	1270	50	1968	121	2995	58	4121
August	77	1347	64	2032	105	3100	56	4177
September	69	1416	38	2070	130	3230	51	4228
Oktober	39	1455	46	2116	95	3325	42	4270
November	63	1518	44	2160	94	3419	27	4297
Dezember	60	1578	44	2204	78	3497	29	4326
Insgesamt	1578	1578	626	2204	1293	3497	829	4326

Schaubild 2:



Die Gesamtübersicht aller eingegangenen Vorgänge als Summe der Erst- und Folgeanträge (gemäß Ziff. 10 VerFOA), der Vorgänge nach Ziff. 12 (2) VerFOA sowie der Widersprüche nach Ziff. 12 (1) VerFOA zeigt, dass nach besonders vielen Eingängen im ersten Halbjahr 2021 eine längere Phase mit niedrigeren Eingangszahlen folgte. Mit Start des Widerspruchsverfahrens ab 1. März 2023 stiegen die monatlichen Eingänge über eine Zeitspanne von mehr als einem Jahr wieder erheblich an. Dabei lagen die höchsten Eingangszahlen direkt zu Beginn sowie unmittelbar vor Ablauf der einheitlichen Widerspruchsfrist gegen die von der UKA vor dem 28. Februar 2023 getroffenen Entscheidungen (31. März 2024). Ab Mai 2024 sind die Eingangszahlen dann stark rückläufig.

1.2 Erst- und Folgeanträge

In der Geschäftsstelle der UKA sind im Berichtsjahr 349 Erst- und Folgeanträge eingegangen. Das ist eine erheblich niedrigere Zahl als in den Vorjahren.

Schaubild 3:

Erst- und Folgeanträge	2021		2022		2023		2024	
	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt
Januar	181	181	35	1600	23	2135	45	2594
Februar	321	502	64	1664	60	2195	21	2615
März	333	835	75	1739	38	2233	27	2642
April	140	975	40	1779	30	2263	21	2663
Mai	90	1065	33	1812	27	2290	18	2681
Juni	107	1172	65	1877	48	2338	43	2724
Juli	98	1270	45	1922	47	2385	35	2759
August	74	1344	52	1974	34	2419	46	2805
September	68	1412	33	2007	40	2459	30	2835
Oktober	39	1451	35	2042	29	2488	24	2859
November	59	1510	35	2077	37	2525	18	2877
Dezember	55	1565	35	2112	24	2549	21	2898
Insgesamt	1565	1565	547	2112	437	2549	349	2898

Erstanträge sind alle erstmalig bei der UKA vorgelegten Anträge von Betroffenen, die mit demselben Tatgeschehen keinen Antrag im früheren ZKS-Verfahren gestellt haben. Folgeanträge sind alle erstmalig bei der UKA vorgelegten Anträge, wenn bereits zuvor mit demselben Tatgeschehen ein Antrag bei der ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle) gestellt worden ist (Ziff. 10 VerFOA). Auch bei Erstanträgen ist es möglich, dass die Trägerorganisation außerhalb des ZKS-Verfahrens bereits Vorleistungen für das zugrunde liegende Tatgeschehen gezahlt hat, die auf eine etwa zugesprochene Anerkennungsleitung angerechnet werden.

Nach sehr hohen Eingangszahlen im ersten Jahr, insbesondere im Zeitraum Januar bis März 2021, wurden in den Jahren 2022 bis 2024 monatlich meist zwischen etwa 20 und 50 Erst- und Folgeanträge mit insgesamt fallender Tendenz eingereicht. Einzelne Spitzen ergaben sich unter anderem durch gesammelt eingereichte Fälle sowie durch neu beigetretene Rechtsträger.

Wie schon in den Vorjahren beziehen sich die Tatgeschehen bei den im Jahr 2024 eingereichten Fällen fast ausschließlich auf länger zurückliegende Zeiträume (von der Nachkriegszeit bis zu den 1980er-Jahren, s. Tätigkeitsbericht 2022). Lediglich in wenigen Einzelfällen gab es einen aktuelleren Bezug.

1.3 Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA

Im Berichtsjahr wurden 122 Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA eingereicht, mit denen die Betroffenen neue Informationen vorlegten. Im Vergleich zu den ersten beiden Jahren ist das eine erhebliche Steigerung, allerdings auch ein starker Rückgang gegenüber dem Jahr 2023.

Schaubild 4:

Anträge nach Z.12(2) VerFOA	2021		2022		2023		2024	
	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt
Januar	0	0	5	18	15	107	6	334
Februar	0	0	7	25	13	120	12	346
März	0	0	1	26	6	126	18	364
April	0	0	8	34	13	139	20	384
Mai	0	0	1	35	11	150	6	390
Juni	0	0	6	41	4	154	15	405
Juli	0	0	5	46	8	162	9	414
August	3	3	12	58	17	179	6	420
September	1	4	5	63	56	235	12	432
Oktober	0	4	11	74	32	267	9	441
November	4	8	9	83	30	297	5	446
Dezember	5	13	9	92	31	328	4	450
Insgesamt	13	13	79	92	236	328	122	450

Ziff. 12 (2) der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids („Verfahrensordnung“, VerFOA) besagt, dass es „[...] den Betroffenen frei[steht], über die Ansprechpersonen oder [die] zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen“. In dieser Rubrik sind daher alle Vorgänge zusammengefasst, bei denen Betroffene einen zuvor bereits durch die UKA entschiedenen Erst- oder Folgeantrag unter Bezugnahme auf neue Informationen der Kommission erneut vorgelegt haben. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn im Erstantrag bestimmte Teile des Tatgeschehens oder seiner Folgen aus Scham oder auch aus Unkenntnis der Relevanz nicht angegeben wurden und dieses in einem zweiten Antrag nachgeholt werden soll. Da Voraussetzung für ein Vorgehen nach Ziff. 12 (2) VerFOA die Entscheidung der UKA über den Erst- oder Folgeantrag ist, sind im ersten Jahr des Verfahrens nur einzelne Anträge dieser Kategorie eingegangen. Auch im Zeitraum Januar 2022 bis August 2023 verblieben die Eingänge auf vergleichsweise niedrigem Niveau, während sich ab September 2023 die Zahl der monatlichen Eingänge stark erhöhte. Dieser Umstand erklärt sich daraus, dass das Landgericht Köln in seinem Urteil vom 13. Juni 2023 (LG Köln, Az. 5 O 197/22) in einer ersten bekannt gewordenen Entscheidung eines deutschen Zivilgerichts im Falle des Missbrauchs eines Geistlichen an einem Minderjährigen entschieden und rechtskräftig auf ein Schmerzensgeld von 300.000 Euro erkannt hat. Dieser Betrag lag um ein Vielfaches höher als die bis dahin in Fällen sexuellen Missbrauchs an Kindern ausgerichteten Beträge. Ungeachtet dessen gab es Entscheidungen von Strafgerichten in Adhäsionsverfahren. Das Kölner Zivilurteil hat die UKA, deren Entscheidungen sich im oberen Bereich entsprechender Gerichtsentscheidungen bewegen müssen (Ziff. 8 Abs. 1 VerFOA), als neue

Information im Sinne von Ziff. 12 Abs. 2 VerFOA gewertet. Spätestens ab der Jahresmitte 2024 kehrten die monatlichen Eingangszahlen wieder auf das vorherige Niveau zurück.

1.4 Widersprüche nach Ziff. 12 (1) VerFOA

Im Jahr 2024 sind insgesamt 358 Widersprüche gegen zuvor von der UKA getroffene Entscheidungen eingegangen, nachdem im Jahr 2023 620 Widersprüche eingereicht wurden.

Schaubild 5:

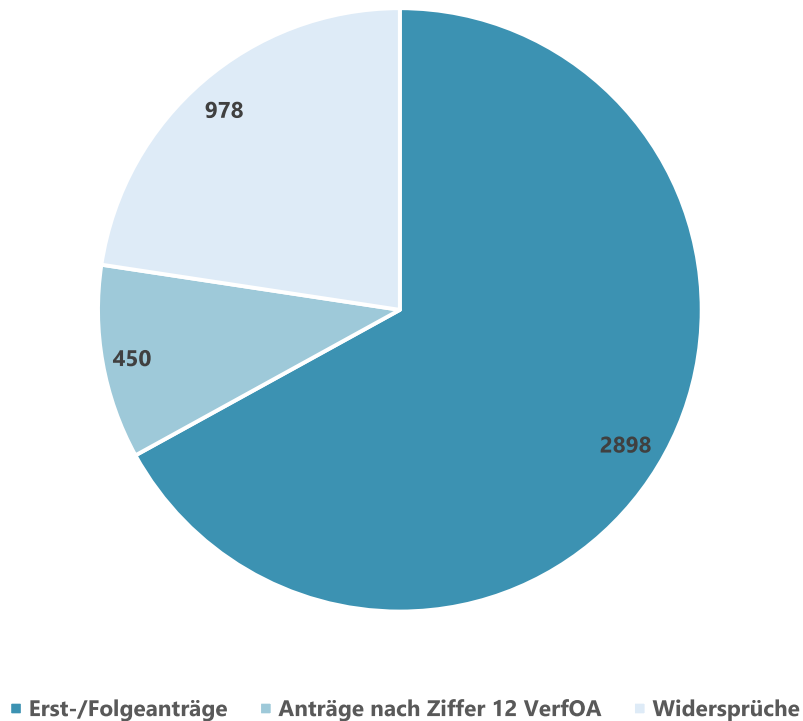
Widersprüche Z.12(1) VerFOA	2023		2024	
	Eingang	Gesamt	Eingang	Gesamt
Januar	0	0	35	655
Februar	0	0	49	704
März	122	122	126	830
April	125	247	77	907
Mai	74	321	25	932
Juni	61	382	2	934
Juli	66	448	14	948
August	54	502	4	952
September	34	536	9	961
Oktober	34	570	9	970
November	27	597	4	974
Dezember	23	620	4	978
Insgesamt	620	620	358	978

Die zum 1. März 2023 neu in die Verfahrensordnung eingeführte Ziff. 12 (1) VerFOA besagt unter anderem, dass Betroffene „gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen [...] einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution Widerspruch“ einlegen können. Widersprüche können, müssen aber nicht begründet werden und es gibt zur Geltendmachung des Widerspruchs eine Frist von zwölf Monaten ab Bekanntgabe der zugrunde liegenden Leistungsentscheidung. Die Widerspruchsfrist bezieht sich immer auf die letzte Entscheidung der UKA, was bei Betroffenen, die nach der Erstentscheidung einen oder mehrere Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA eingereicht haben, zu einer erheblichen Verlängerung der Widerspruchsfrist führen kann. Ein Widerspruch kann nur einmal eingelegt werden, während ein Antrag nach Ziff. 12 (2) jederzeit erneut möglich ist.

1.5 Zahlenmäßiges Verhältnis der Vorgänge

Bisher haben sich 2.813 Betroffene mit 2.898 Erst- und Folgeanträgen an die UKA gewandt. Ein Teil von ihnen hat zusätzlich Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA und/oder den Widerspruch gegen die letzte Entscheidung eingereicht.

Schaubild 6:



Über die gesamte Laufzeit des Verfahrens gesehen, entfielen 2.898 der 4.326 Vorgänge (ca. 67 %) auf Erst- und Folgeanträge. Der Anteil der Widersprüche lag mit ca. 23 % (978 Eingänge) mehr als doppelt so hoch wie der Anteil der Vorgänge nach Ziff. 12 (2) VerFOA (450, ca. 10 %). Widersprüche und Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA machen inzwischen etwa ein Drittel der Zahl der Gesamtvorgänge aus, wobei dieser Anteil aufgrund der zuletzt deutlich rückläufigen monatlichen Eingangszahlen dieser Kategorien vermutlich in Zukunft stabil bleiben wird.

2. Verlauf der Bearbeitung der Vorgänge im Zeitraum 2021–2024

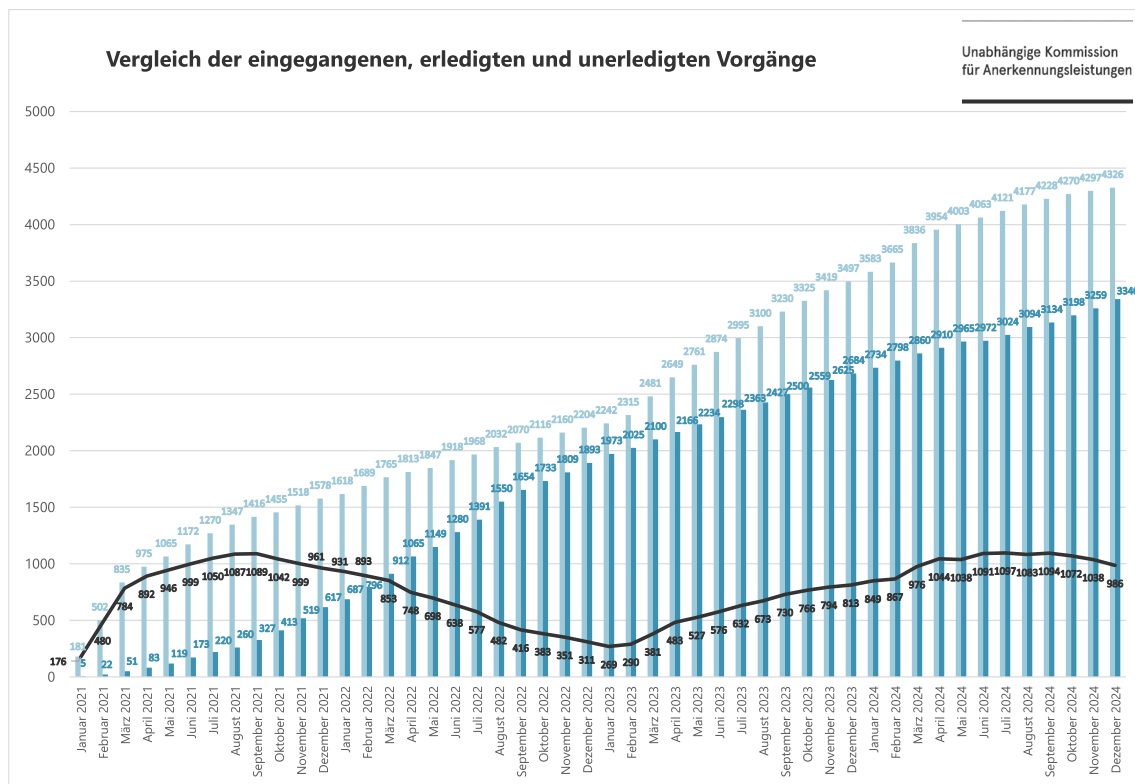
2.1 Gesamtübersicht

Im Jahr 2024 wurden 651 Vorgänge in Sitzungen und weitere 5 Anträge auf sonstige Art zur Entscheidung gebracht. Dabei sind Erst- und Folgeanträge, Vorgänge nach Ziff. 12 (2) VerfoA sowie Widersprüche nach Ziff. 12 (1) VerfoA berücksichtigt.

Schaubild 7:

Alle Vorgänge Monatsende	Stand der Vorgänge	In Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Vorgänge unerledigt
Dezember 2021	1578	607	10	617	961
Dezember 2022	2204	1860	33	1893	311
Dezember 2023	3497	2622	62	2684	813
Januar 2024	3583	2672	62	2734	849
Februar 2024	3665	2736	62	2798	867
März 2024	3836	2798	62	2860	976
April 2024	3954	2848	62	2910	1044
Mai 2024	4003	2903	62	2965	1038
Juni 2024	4063	2910	62	2972	1091
Juli 2024	4121	2962	62	3024	1097
August 2024	4177	3032	62	3094	1083
September 2024	4228	3072	62	3134	1094
Oktober 2024	4270	3136	62	3198	1072
November 2024	4297	3197	62	3259	1038
Dezember 2024	4326	3273	67	3340	986
Gesamt	4326	3273	67	3340	986

Schaubild 8:



Hellblaue Balken: Eingegangene Vorgänge
 Dunkelblaue Balken: Entschiedene Vorgänge
 Schwarze Linie: Zur Entscheidung anstehende Vorgänge

Die Zahl der im Jahr 2024 insgesamt abgeschlossenen Vorgänge lag etwas oberhalb der Fallzahl im Jahr 2021, wobei das sehr hohe Niveau der beiden Vorjahre nicht wieder erreicht wurde. Die Zahl der unerledigten Vorgänge ist im Zusammenhang mit dem Fristende der Widerspruchsmöglichkeit gegen ältere UKA-Entscheidungen im 2. Quartal 2024 auf über 1000 angestiegen, ging allerdings seit dem 3. Quartal 2024 langsam wieder zurück. Zum Jahreswechsel standen noch 986 Vorgänge zur Entscheidung an.

Die niedrigere Zahl an Entscheidungen ist unter anderem so zu erklären, dass Verfahren nach Ziff. 12 (2) VerFOA und Widersprüche, deren Anteil an den Entscheidungen im Jahr 2024 erheblich höher war als in den Jahren zuvor, oftmals erheblich komplexer und damit langwieriger in der Entscheidungsfindung sind als Erst- oder Folgeanträge. Bei Widersprüchen und Verfahren nach Ziff. 12 (2) VerFOA muss zudem immer auch der ursprünglich entschiedene Antrag mit betrachtet werden.

2.2 Entscheidungen im Bereich der Erst- und Folgeanträge

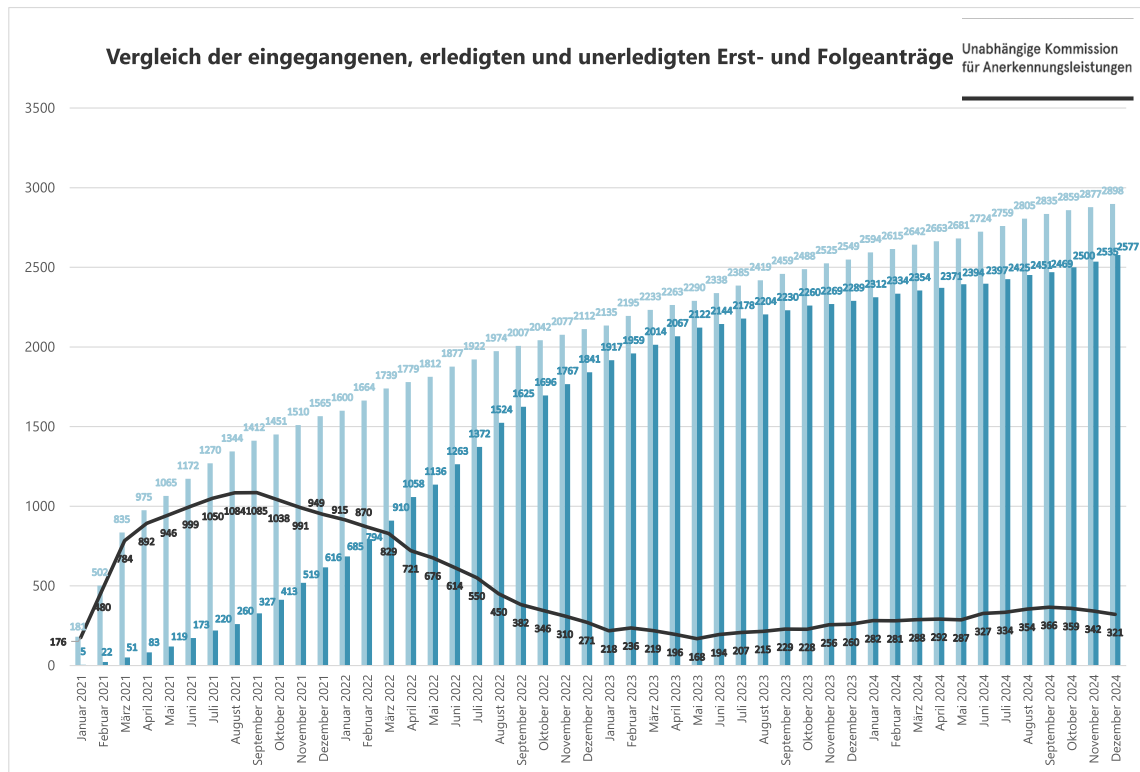
Bis zum 31. Dezember 2024 sind in der Geschäftsstelle der UKA insgesamt 2.898 Erst- und Folgeanträge eingegangen. Dabei wurden im Jahr 2024 auch mit Rücksicht auf priorisierte Widersprüche oder Anträge nach Ziff. 12 (2) VerfOA weniger Vorgänge entschieden (288), als neu hinzugekommen sind (349). Die Zahl der zur Entscheidung anstehenden Erst- und Folgeanträge ist dementsprechend zum Stichtag 31. Dezember 2024 auf 321 gestiegen (31. Dezember 2023: 260), jedoch mit zum Jahresende fallender Tendenz.

Die Gesamtzahl der Entscheidungen seit Beginn des Verfahrens lag bei 2.531 in Sitzungen und 46 Erledigungen auf sonstige Art.

Schaubild 9:

Erst-/Folgeantr. Monatsende	Stand der Anträge	In Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Anträge unerledigt
Dezember 2021	1565	606	10	616	949
Dezember 2022	2112	1809	32	1841	271
Dezember 2023	2549	2248	41	2289	260
Januar 2024	2594	2271	41	2312	282
Februar 2024	2615	2293	41	2334	281
März 2024	2642	2313	41	2354	288
April 2024	2663	2330	41	2371	292
Mai 2024	2681	2353	41	2394	287
Juni 2024	2724	2356	41	2397	327
Juli 2024	2759	2384	41	2425	334
August 2024	2805	2410	41	2451	354
September 2024	2835	2428	41	2469	366
Oktober 2024	2859	2459	41	2500	359
November 2024	2877	2494	41	2535	342
Dezember 2024	2898	2531	46	2577	321
Gesamt	2898	2531	46	2577	321

Schaubild 10:



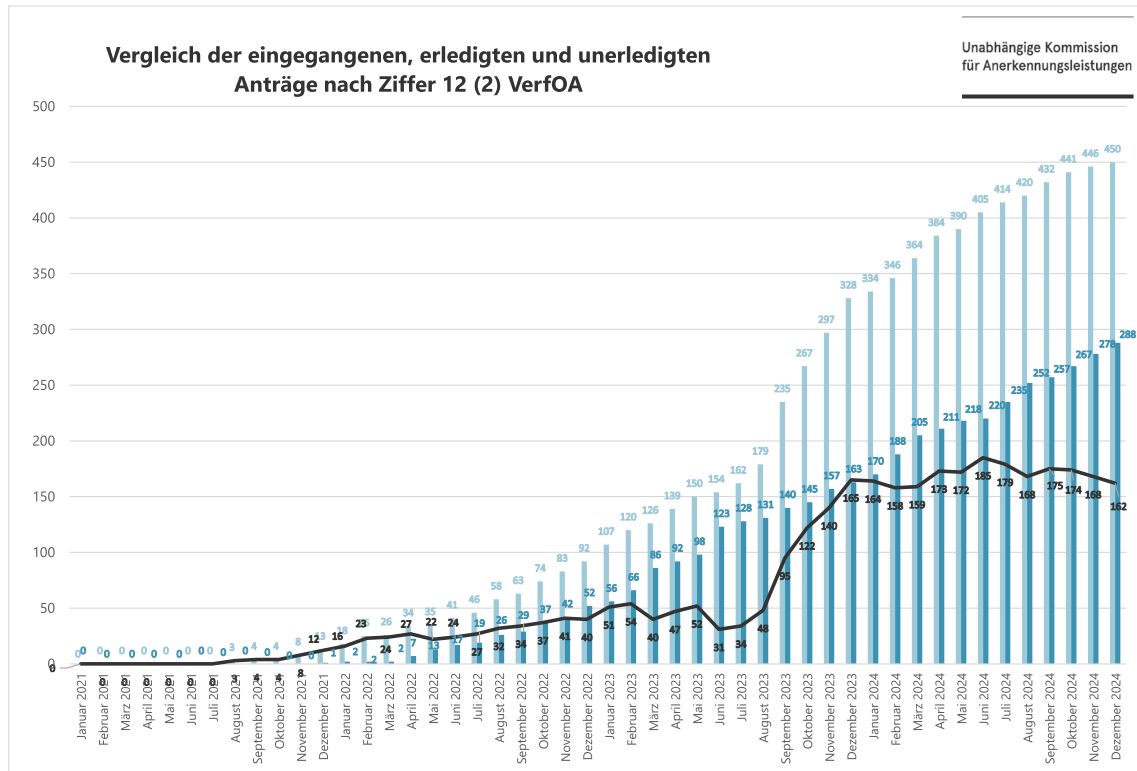
2.3 Entscheidungen im Bereich der Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA

Seit Start des Verfahrens sind insgesamt 450 Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA in der Geschäftsstelle der UKA eingegangen, davon 122 im Jahr 2024. In 288 Fällen wurde eine Entscheidung getroffen, davon 125 Fälle im Jahr 2024. 162 Anträge standen zum Jahresende 2024 dagegen noch zur Entscheidung an – etwa genauso viele, wie am 31. Dezember 2023. Die monatlich neu hinzukommenden Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA bewegten sich ab dem 3. Quartal 2024 stabil im einstelligen Bereich und meist unterhalb der Fallzahl der im gleichen Zeitraum getroffenen Entscheidungen. Seit Juli 2024 war daher die Zahl der noch zur Entscheidung anstehenden Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA rückläufig.

Schaubild 11:

Z12(2)-Anträge Monatsende	Stand der Anträge	In Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Anträge unerledigt
Dezember 2021	13	1	0	1	12
Dezember 2022	92	51	1	52	40
Dezember 2023	328	158	5	163	165
Januar 2024	334	165	5	170	164
Februar 2024	346	183	5	188	158
März 2024	364	200	5	205	159
April 2024	384	206	5	211	173
Mai 2024	390	213	5	218	172
Juni 2024	405	215	5	220	185
Juli 2024	414	230	5	235	179
August 2024	420	247	5	252	168
September 2024	432	252	5	257	175
Oktober 2024	441	262	5	267	174
November 2024	446	273	5	278	168
Dezember 2024	450	283	5	288	162
Gesamt	450	283	5	288	162

Schaubild 12:



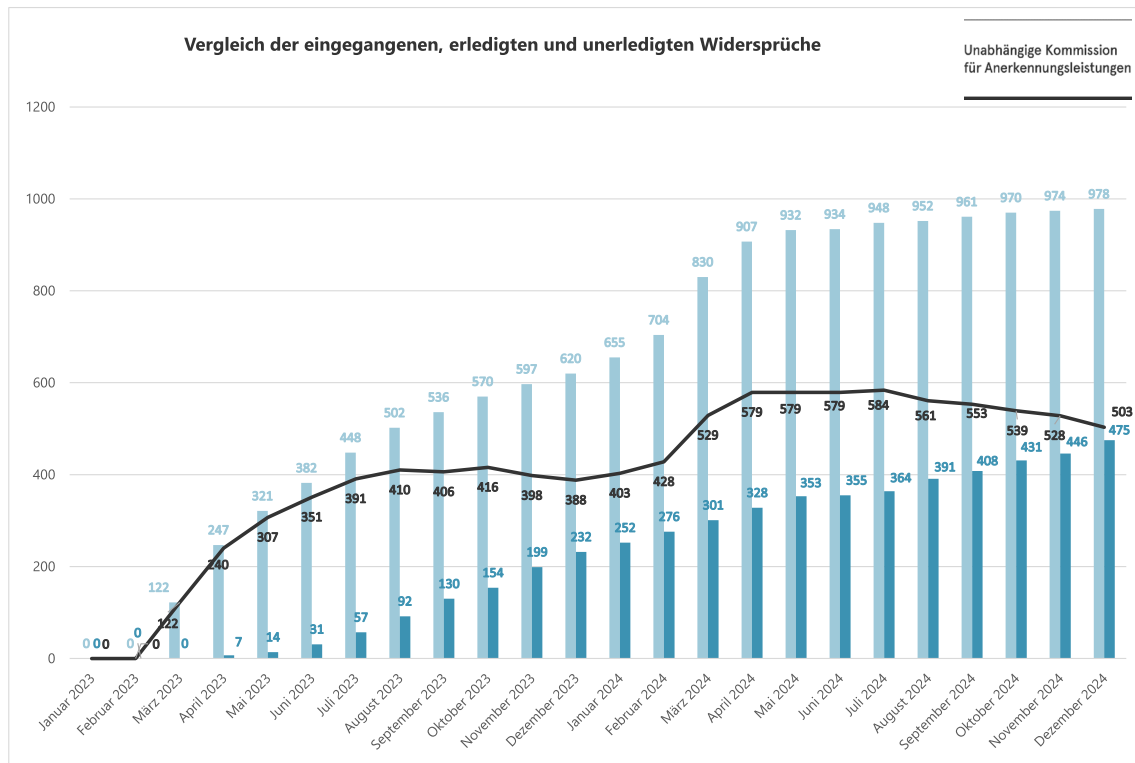
2.4 Entscheidungen im Bereich der Widersprüche (Ziff. 12 (1) VerfOA)

Seit Start des Widerspruchsverfahrens am 1. März 2023 bis zum 31. Dezember 2024 sind insgesamt 978 Anträge nach Ziff. 12 (1) VerfOA in der Geschäftsstelle der UKA eingegangen („Widersprüche“), davon 358 im Jahresverlauf 2024. 243 Widersprüche konnten im Jahr 2024 zur Entscheidung gebracht werden, nach 232 Abschlüssen im Vorjahr. 503 Anträge stehen noch zur Entscheidung aus. Die Zahl der monatlich neu eintreffenden Widersprüche bewegte sich ab dem Sommer 2024 meist im einstelligen Bereich, während die Fallzahlen direkt nach Start des Widerspruchsverfahrens ab März 2023 sowie zum Fristende der Widerspruchsmöglichkeit gegen ältere UKA-Entscheidungen am 31. März 2024 wesentlich höher lagen.

Schaubild 13:

Widersprüche Monatsende	Stand der Anträge	In Sitzungen entschieden	Sonstige Erledigung	Insgesamt erledigt	Anträge unerledigt
Dezember 2023	620	216	16	232	388
Januar 2024	655	236	16	252	403
Februar 2024	704	260	16	276	428
März 2024	830	285	16	301	529
April 2024	907	312	16	328	579
Mai 2024	932	337	16	353	579
Juni 2024	934	339	16	355	579
Juli 2024	948	348	16	364	584
August 2024	952	375	16	391	561
September 2024	961	392	16	408	553
Oktober 2024	970	415	16	431	539
November 2024	974	430	16	446	528
Dezember 2024	978	459	16	475	503
Gesamt	978	459	16	475	503

Schaubild 14:



2.5 Zur Bearbeitungsdauer

Die Zeit vom Eingang eines Antrags bis zur Entscheidung durch die Kommission dauerte im Jahr 2023 etwa ein Jahr, sofern keine Priorisierung vorlag. Diese Zeitspanne verlängerte sich im 1. Halbjahr des Jahres 2024 durch verstärkt eintreffende Widersprüche noch etwas, stabilisierte sich ab dem 2. Halbjahr aber wieder.

Die Angabe einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer lässt außer Acht, dass es Vorgänge gibt, die zügiger durch das Verfahren gehen, und Anträge, die aufgrund von Rückfragen oder anderen Entwicklungen, die zum Teil nicht durch die Geschäftsstelle der UKA zu beeinflussen sind, einen größeren Zeitaufwand erfordern.

3. Vorgänge der einzelnen Rechtsträger im Jahr 2024 (Eingänge)

Die bereits in den Vorjahren mit hohen Fallzahlen vertretenen Rechtsträger haben auch im Jahr 2024 in der Regel wieder zahlreiche Vorgänge bei der UKA eingereicht.

Es folgen Übersichten zu den Bistümern einerseits und zu den Orden und dem Caritasverband andererseits.

3.1 Vorgänge aus dem Bereich der Diözesen (Eingänge)

Die höchsten Fallzahlen in der Gruppe der Diözesen entfielen im Jahr 2024 auf Trier (82), Münster (71) und Aachen (66), sieben Diözesen haben weniger als zehn Vorgänge eingereicht (Vorjahr: fünf Diözesen). Bei der Gesamtzahl der seit Anfang 2021 eingereichten Vorgänge lag Münster mit 428 an der Spitze vor Köln (297) und Freiburg (295).

Schaubild 15:

Alle Vorgänge nach Rechtsträger	2021	2022	2023	Jan 24	Feb 24	März 24	April 24	Mai 24	Juni 24	Juli 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	2024	Gesamt
Bistum Aachen	95	19	71	2	5	10	10	4	10	3	10	3	2	4	3	66	251
Bistum Augsburg	48	33	46	7	2	5	0	3	0	0	5	5	1	1	0	29	156
Erzbistum Bamberg	23	12	15	2	0	0	0	2	5	0	2	0	4	0	2	17	67
Erzbistum Berlin	19	10	19	3	1	8	4	2	0	0	0	0	0	1	0	19	67
Bistum Dresden-Meißen	11	4	3	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	1	4	22
Bistum Eichstätt	8	4	6	7	2	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	11	29
Bistum Erfurt	12	3	5	0	0	1	0	0	0	0	0	2	2	0	0	5	25
Bistum Essen	103	30	59	3	2	2	4	3	5	3	2	6	2	1	2	35	227
Erzbistum Freiburg	114	35	95	5	2	8	7	7	2	4	7	3	5	1	0	51	295
Bistum Fulda	16	7	18	0	1	7	2	0	0	0	0	0	0	0	0	10	51
Bistum Görlitz	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Erzbistum Hamburg	32	8	19	0	1	0	2	1	1	0	0	2	0	0	0	7	66
Bistum Hildesheim	46	12	41	1	2	4	4	0	1	6	1	1	0	2	0	22	121
Erzbistum Köln	95	57	93	10	7	4	15	2	4	5	0	1	2	1	1	52	297
Bistum Limburg	27	8	27	2	4	2	2	0	1	2	0	1	0	0	0	14	76
Bistum Magdeburg	10	2	3	1	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	3	18
Bistum Mainz	37	12	48	1	0	0	1	0	4	0	0	2	0	3	1	12	109
Erzbistum München und Freising	34	19	45	2	3	3	4	1	1	1	1	2	0	0	2	20	118
Bistum Münster	189	58	110	8	3	14	14	6	2	7	1	5	4	3	4	71	428
Bistum Osnabrück	31	6	14	1	2	13	5	0	2	0	0	0	0	0	1	24	75
Erzbistum Paderborn	42	38	63	2	6	1	4	2	6	5	4	0	4	1	4	39	182
Bistum Passau	11	7	20	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	2	40
Bistum Regensburg	50	26	43	1	2	1	2	1	1	4	2	2	0	0	3	19	138
Bistum Rottenburg-Stuttgart	67	19	69	2	3	3	5	1	5	5	1	0	1	0	0	26	181
Bistum Speyer	66	17	76	1	4	5	2	0	2	1	1	1	3	1	0	21	180
Bistum Trier	85	27	54	5	7	53	6	2	1	2	2	1	1	1	1	82	248
Bistum Würzburg	31	15	16	2	3	1	0	1	0	2	0	0	0	0	0	9	71
Orden und Caritas	274	137	215	17	20	26	21	7	11	6	19	10	14	4	4	159	785
Alle Träger	1578	626	1293	86	82	171	118	49	60	58	56	51	42	27	29	829	4326

Wie im Tätigkeitsbericht 2023 sind hier alle Vorgangsarten zusammengefasst dargestellt (Erst- und Folgeanträge, Vorgänge nach Ziff. 12 (2) VerFOA und Widersprüche). In Einzelfällen mussten Vorgänge zwischenzeitlich einem anderen Rechtsträger zugeordnet werden, beispielsweise wenn ein Antrag ursprünglich über die Diözese in Vertretung einer nicht beigetretenen Ordensgemeinschaft eingereicht worden war und die Ordensgemeinschaft im Jahr 2024 dem Verfahren beigetreten ist.

3.2 Eingegangene Vorgänge aus dem Bereich der Ordensgemeinschaften und der Caritas

Die Zahl der im Jahr 2024 eingereichten Vorgänge der Ordensgemeinschaften lag in der Summe mit 145 erheblich unter der Zahl der Diözesen (670). Auf den Deutschen Caritasverband entfielen 14 Vorgänge.

Einzelne Ordensgemeinschaften waren mit relativ hohen Fallzahlen vertreten, während für die große Mehrheit der Ordensgemeinschaften nur sehr wenige Vorgänge eingereicht worden sind. Ordensgemeinschaften mit vergleichsweise vielen Anträgen im Jahr 2024 waren die Redemptoristenprovinz St. Clemens (21), die Salesianer (20), die Jesuiten (18), die Pallottiner (16) sowie die Steyler Missionare (zehn).

Schaubild16:

Alle Vorgänge / Orden und Caritas	2021	2022	2023	Jan 24	Feb 24	März 24	April 24	Mai 24	Juni 24	Juli 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	2024	Gesamt
Abtei Königsmünster	4	2	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	8
Abtei Kornelminster	1	0	2	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	4
Abtei Münsterschwarzach	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Arme Dienstmägde Jesu Christi	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	5	5
Arme Franziskanerinnen Mallersdorf	6	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10
Armenbrüder des Hl. Franziskus Aachen	7	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9
Armenschwestern vom Hl. Franziskus Schervier	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Augustiner-Vikariat Wien	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Barmherzige Brüder Bayrische Provinz	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Benediktinerabtei Maria Laach	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Benediktinerabtei Ottobern	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Benediktinerabtei St. Matthias Trier	2	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	6
Claretiner	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Comboni-Missionare	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	2	5
Congregatio Jesu	2	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7
Dt. Assoziation des Malteser Ritterordens	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Dt. Franziskanerprovinz von der Hl. Elisabeth	13	4	7	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3	27
Dt. Kapuzinerprovinz München	6	4	5	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	16
Dt. Ordensprovinz der Herz Jesu-Priester	1	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	5
Dt. Provinz der Karmeliten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	2	2
Dt. Prov. der Karmelitinnen vom Göttl. Herzen Jesu	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Dt. Provinz der Salesianer Don Boscos	50	17	40	3	2	3	4	1	2	0	0	3	2	0	0	20	127
Dt. Region der Gesellschaft Mariens	4	4	8	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	17
Dillinger Franziskanerinnen	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Dominikanerprovinz Teutonia	2	2	3	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	8
Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	2
Franziskaner-Minoriten Provinz St. Elisabeth	3	0	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	2	7
Hedwigschwestern Berlin	10	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12
Herz-Jesu-Missionare Norddt. Prov.	12	3	5	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	3	23
Herz-Jesu-Missionare Süddt. Prov.	5	2	5	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	2	14
Institut der Maristenbrüder	2	0	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	1	0	3	7
Jesuiten, Deutsche Region	30	5	19	2	1	2	4	1	3	1	1	1	0	1	1	18	72
Kloster und Kinderheim St. Alban	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	1
Kongr. der Arenberger Dominikanerinnen	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Kongr. der Barmherzigen Schwestern Hildesheim	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	4
Kongr. der Franziskanerinnen Au am Inn	0	4	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9
Kongr. d. Franziskanerinnen vom hl. Märt. G. zu Thuine	3	4	5	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	14
Kongr. der Franziskanerinnen Salzkotten	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Kongr. der Franziskanerinnen von Sießen	2	1	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	7
Kongr. der Missionare von Mariannhill	0	1	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6
Kongr. der Oblaten des hl. Franz von Sales	1	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2	5
Kongr. der Schwestern des Erlösers	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Kongr. der Schwestern vom Göttlichen Erlöser	3	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Kongr. der Schw. Unserer Lieben Frau Coesfeld	7	2	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13
Missionare von der Heiligen Familie	8	5	3	1	1	1	1	0	1	0	1	0	0	0	0	6	22
Missions-Benediktinerinnen von Tutzing	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	1
Missionsschwestern von Hl. Herzen Jesu von Hilstrup	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Oberzeller Franziskanerinnen	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Pallottiner	13	11	16	0	1	1	0	1	0	0	12	1	0	0	0	16	56
Prämonstratenserstift Tepl-Mananthavady	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Provinzialat der Armen Schulschwestern	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Provinzialat der Arnsteiner Patres	7	1	8	0	1	0	0	1	0	0	0	1	1	0	0	4	20
Provinzialat der Augustiner	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2
Redemptoristen Provinz St. Clemens	11	16	13	0	5	5	6	0	1	0	0	0	4	0	0	21	61
Redemptoristen Provinz Wien-München	2	1	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	6
Salvatorianer	14	5	5	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	26
Salvatorianerinnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1
Schönstätt Marienschwestern Vallendar	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Schwestern vom armen Kinde Jesus	7	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9
Schwestern vom guten Hirten	0	4	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	5
Schwestern von der göttlichen Vorsehung	3	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
Steyler Missionare	3	10	6	0	3	5	1	0	0	0	0	1	0	0	0	10	29
Zisterzienserabtei Marienstatt	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Deutscher Caritasverband (DCV)	5	0	6	3	2	1	0	1	1	3	1	1	0	0	1	14	25
Sonstiger Rechtsträger (Direktantrag)	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Leervergabe	5	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6
nicht beigetretene Orden	3	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
ungeklärte Verantwortlichkeit	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4
Alle Träger	274	137	215	17	20	26	21	7	11	6	19	10	14	4	4	159	785

Ordensgemeinschaften, die zwar dem Verfahren beigetreten sind, aber im gesamten Zeitraum 2021–2024 noch keinen Vorgang bei der UKA eingereicht haben, sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in der Tabelle nicht enthalten. Der überwiegende Teil dieser Gemeinschaften hat sich für einen Beitritt zum Verfahren entschlossen, obwohl keine Anträge erwartbar sind,

um ihre Unterstützung für die Rechte der Betroffenen durch einen Beitritt zum Verfahren auszudrücken.

Zudem sind im Jahr 2024 drei Ordensgemeinschaften dem Anerkennungsverfahren beigetreten, während eine Ordensgemeinschaft aus dem Anerkennungsverfahren wieder ausgetreten ist.

4. Plenums- und Kammersitzungen der UKA

Die Unabhängige Kommission kann Entscheidungen über die ihr vorgelegten Fälle grundsätzlich entweder im Plenum oder in einer der (derzeit) drei Kammern treffen. Die Kammern bestehen jeweils aus drei oder vier Kommissionsmitgliedern, während im Plenum alle Mitglieder der UKA eingebunden sind. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung sowie alle Fälle mit einer Entscheidungshöhe über 50.000 Euro werden im Plenum entschieden. Zudem muss in den Kammern ein einstimmiges Votum vorliegen. Die übrigen Vorgänge können durch die Kammern behandelt werden. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 45 Sitzungen durchgeführt, wobei eine Kammersitzung auf zwei Sitzungstage aufgeteilt worden ist.

Das Plenum und die drei Kammern tagten 2024 in der Regel jeweils einmal monatlich. Im Jahr 2024 wurden insgesamt 14 Plenarsitzungen und 31 Kammersitzungen durchgeführt. Zusammen mit 46 Plenar- und 96 Kammersitzungen in den Vorjahren ergaben sich bis zum Jahresende 2024 60 Plenar- und 127 Kammersitzungen seit Start des Verfahrens.

Schaubild 17:

UKA Plenarsitzungen					Vorgänge entschied.			
	Reg.	Z12	Wid.	Ges.				
19 Jahr 2021	280	0	0	280				
12 Jahr 2022	211	23	0	234				
15 Jahr 2023	87	40	64	191				
1 31.01.2024	4	1	3	8				
2 28.02.2024	2	8	3	13				
3 18.03.2024	1	4	7	12				
4 10.04.2024	2	1	8	11				
5 29.04.2024	3	1	4	8				
6 08.05.2024	5	2	7	14				
7 26.06.2024	3	2	2	7				
8 17.07.2024	5	3	2	10				
9 28.08.2024	2	5	6	13				
10 23.09.2024	1	2	7	10				
11 04.11.2024	9	7	4	20				
12 08.11.2024	8	1	1	10				
13 02.12.2024	4	3	6	13				
14 18.12.2024	5	1	5	11				
Jahr 2024	54	41	65	160				
P Insgesamt Plenum UKA	632	104	129	865				

Kammersitzungen					Vorgänge entschied.			
	Reg.	Z12	Wid.	Ges.				
16 Jahr 2021	326	1	0	327				
48 Jahr 2022	992	27	0	1019				
32 Jahr 2023	352	67	152	571				
1 10.01.2024	8	2	5	15				
2 12.01.2024	11	4	0	15				
3 15.01.2024	0	0	12	12				
4 05.02.2024	5	4	8	17				
5 19.02.2024	4	2	6	12				
6 19.02.2024	11	4	7	22				
7 06.03.2024	13	1	7	21				
8 11.03.2024	2	5	6	13				
9 11.03.2024	4	7	5	16				
10 15.04.2024	8	3	6	17				
11 22.04.2024	4	1	9	14				
12 06.05.2024	7	3	6	16				
13 24.05.2024	0	0	8	8				
14 27.05.2024	11	2	4	17				
15 08.07.2024	3	7	1	11				
16 12.07.2024	11	0	2	13				
17 29.07.2024	9	5	4	18				
18 07.08.2024	0	1	11	12				

Kammersitzungen					Vorgänge entschied.			
	Reg.	Z12	Wid.	Ges.				
19 16.08.2024	16	1	5	22				
20 20.08.2024 und 23.08.2024	8	10	5	23				
21 11.09.2024	8	0	4	12				
22 30.09.2024	9	3	6	18				
23 02.10.2024	4	1	8	13				
24 02.10.2024	12	3	2	17				
25 17.10.2024	6	3	8	17				
26 30.10.2024	9	3	5	17				
27 06.11.2024	10	2	7	19				
28 21.11.2024	8	1	3	12				
29 09.12.2024	14	4	6	24				
30 11.12.2024	5	1	7	13				
31 11.12.2024	9	1	5	15				
Jahr 2024	229	84	178	491				
K Insgesamt Kammern	1899	179	330	2408				

21 Plenum+Kamm. 2021	606	1	0	607
22 Plenum+Kamm. 2022	1203	50	0	1253
23 Plenum+Kamm. 2023	439	107	216	762
24 Plenum+Kamm. 2024	283	125	243	651

GS Insgesamt in Sitzungen	2531	283	459	3273
GE Insgesamt erledigt	2577	288	475	3340

Seit dem Start des Verfahrens wurden bei insgesamt 3.340 Entscheidungen 865 Vorgänge (26 %) im Plenum behandelt. 632 Entscheidungen des Plenums ergingen auf Erst- und Folgeanträge, 129 auf Widersprüche und 104 Entscheidungen auf Anträge nach Ziff. 12 (2)

VerfOA. Im Jahr 2024 hatten dagegen die Widersprüche mit 65 Entscheidungen den größten Anteil an den im Plenum behandelten Fällen vor den Erst- und Folgeanträgen (54) und Verfahren nach Ziff. 12 (2) VerfOA (41).

Die Kammern haben seit Start des Verfahrens knapp drei Viertel aller Entscheidungen (2.408 von 3.340, 72 %) herbeigeführt, wobei auch hier im gesamten Zeitraum die auf Erst- und Folgeanträge bezogenen Verfahren dominierten (1.899 von 2.408). Ähnlich wie im Vorjahr war auch im Jahr 2024 der auf Erst- und Folgeanträge bezogene Anteil mit etwa 47 % (229 von 491) höher als im Plenum. Auch die Widersprüche hatten im Jahr 2024 mit 178 Entscheidungen einen vergleichsweise hohen Anteil der in den Kammern behandelten Vorgänge, während Verfahren nach Ziff. 12 (2) VerfOA mit 84 Entscheidungen weniger stark vertreten waren.

67 der 3.340 Entscheidungen wurden außerhalb von Sitzungen getroffen, beispielsweise bei endgültig festgestellter negativer Plausibilität, endgültig festgestellter Nichtzuständigkeit/Nichtanwendbarkeit der Verfahrensordnung, Rücknahme des Antrags durch Betroffene, Zusammenführung mehrerer Anträge derselben betroffenen Person zu einer Akte, Umwandlung eines (einmaligen) Widerspruchs nach Ziff. 12 (1) VerfOA in einen Antrag nach Ziff. 12 (2) VerfOA und weiteren Gründen. Manche der in dieser Kategorie eingeordneten Fälle wurden nur vorläufig erledigt bzw. ruhend gestellt, sodass davon auszugehen ist, dass ein (vermutlich geringer) Teil dieser Vorgänge zu einem späteren Zeitpunkt wieder aktiviert wird.

5. Gesamtsumme der Anerkennungsleistungen

Insgesamt hat die UKA seit ihrem Bestehen Entscheidungen einschließlich Erhöhungen in einer Gesamthöhe von 76.665.300 Euro getroffen.

Die UKA hat im Jahr 2024 in 283 Erst- und Folgeanträgen auf Anerkennungsleistungen in Höhe von insgesamt 9.560.500 Euro entschieden. Zusammen mit den bereits in den Vorjahren in Sitzungen entschiedenen 2.248 Fällen ergaben sich über die gesamte Zeitspanne 2.531 Erst- und Folgeanträge mit einer Gesamtleistung in Höhe von 60.548.300 Euro.

In diesem Betrag sind teilweise anrechenbare Vorleistungen (meist aus dem ZKS-Verfahren) enthalten, sodass die im UKA-Verfahren tatsächlich an die Betroffenen ausgezahlte Summe niedriger war (siehe Schaubilder 20 und 21).

Zusätzlich wurden im Jahr 2024 für insgesamt 125 Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA 5.160.050 Euro den jeweiligen Betroffenen zuerkannt sowie weitere 4.748.532 Euro in 243 Widerspruchsverfahren.

Zusammen mit den in den Jahren 2021 bis 2023 angefallenen Erhöhungsbeträgen für Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA von 3.013.500 Euro, dem im Jahr 2023 angefallenen Erhöhungsbetrag für Widersprüche von 2.983.700 EUR sowie weiteren Abschlagszahlungen auf zu erwartende UKA-Entscheidungen nach erfolgter Erstentscheidung in Höhe von 211.218 EUR ergab sich eine Gesamthöhe aller Entscheidungen einschließlich Erhöhungen von 76.665.300 Euro.

Schaubild 18:

In Sitzungen entschiedene Anträge	Anzahl	Leistungshöhe	
		Gesamt (EUR)	Durchschn. (EUR)
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2021	606	12.848.200,00	21.201,65
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2022	1203	27.226.200,00	22.631,92
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2023	439	10.913.400,00	24.859,68
Erstmalige Entscheidung im Jahr 2024	283	9.560.500,00	33.782,69
Erstmalige Entscheidungen insgesamt	2531	60.548.300,00	23.922,68
Erhöhungsbetrag Ziffer 12 (2) VerFOA 2021-2022	51	+805.500,00	+15.794,12
Erhöhungsbetrag Ziffer 12 (2) VerFOA 2023	107	+2.208.000,00	+20.635,51
Erhöhungsbetrag Ziffer 12 (2) VerFOA 2024	125	+5.160.050,00	+41.280,40
Erhöhungsbetrag Widersprüche [Ziff. 12 (1) VerFOA] 2023	216	+2.983.700,00	+13.813,43
Erhöhungsbetrag Widersprüche [Ziff. 12 (1) VerFOA] 2024	243	+4.748.531,57	+19.541,28
Abschlagszahlungen nach Erstentscheidung	10	+211.218,43	+21.121,84
Erhöhungsbetrag insgesamt	742	+16.117.000,00	+21.721,02
Gesamthöhe aller Entscheidungen einschl. Erhöhungen	2531	76.665.300,00	30.290,52

* Die Anzahl „Gesamthöhe aller Entscheidungen einschl. Erhöhungen“ zeigt die Anzahl der Erst- und Folgeanträge.

Anträge nach Ziffer 12 (2) VerFOA und Widersprüche beziehen sich grundsätzlich auf einen zuvor bereits beschiedenen Erst- oder Folgeantrag.

6. Anträge mit anrechenbaren Vorleistungen

Ein erheblicher Teil der Betroffenen hat entweder bereits im Vorgänger-Verfahren der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) zwischen 2011 und 2020 oder anderweitig materielle Leistungen erhalten, die gemäß Ziff. 10 der Verfahrensordnung auf die zugesprochene Anerkennungsleistung anzurechnen sind.

Schaubild 19:

UKA Plenumsitzung nur EA und FA				Kammersitzungen nur EA und FA				Kammersitzungen nur EA und FA						
	Fälle entsch.	Erstantr. [o. Vorl.]	Folgeantr. [m. Vorl.]		Fälle entsch.	Erstantr. [o. Vorl.]	Folgeantr. [m. Vorl.]		Fälle entsch.	Erstantr. [o. Vorl.]	Folgeantr. [m. Vorl.]			
Jahr 2021	280	40	240	Jahr 2021	326	51	275	16	12.07.2024	11	8	3		
Quote 2021 (%)		14,3	85,7	Quote 2021 (%)		15,6	84,4	17	29.07.2024	9	5	4		
Jahr 2022	211	85	126	Jahr 2022	992	483	509	18	07.08.2024	0	0	0		
Quote 2022 (%)		40,3	59,7	Quote 2022 (%)		48,7	51,3	19	16.08.2024	16	12	4		
Jahr 2023	87	58	29	Jahr 2023	352	265	87	20	20.08.2024 und 23.08.2024	8	6	2		
Quote 2023 (%)		66,7	33,3	Quote 2023 (%)		75,3	24,7	21	11.09.2024	8	4	4		
1	31.01.2024	4	4	0	1	10.01.2024	8	6	2	22	30.09.2024	9	9	0
2	28.02.2024	2	0	2	2	12.01.2024	11	11	0	23	02.10.2024	4	3	1
3	18.03.2024	1	1	0	3	15.01.2024	0	0	0	24	02.10.2024	12	9	3
4	10.04.2024	2	1	1	4	05.02.2024	5	3	2	25	17.10.2024	6	6	0
5	29.04.2024	3	1	2	5	19.02.2024	4	4	0	26	30.10.2024	9	8	1
6	08.05.2024	5	4	1	6	19.02.2024	11	9	2	27	06.11.2024	10	7	3
7	26.06.2024	3	2	1	7	06.03.2024	13	11	2	28	21.11.2024	8	4	4
8	17.07.2024	5	4	1	8	11.03.2024	2	2	0	29	09.12.2024	14	7	7
9	28.08.2024	2	2	0	9	11.03.2024	4	4	0	30	11.12.2024	5	5	0
10	23.09.2024	1	1	0	10	15.04.2024	8	8	0	31	11.12.2024	9	8	1
11	04.11.2024	9	5	4	11	22.04.2024	4	3	1	G Jahr 2024	229	177	52	
12	08.11.2024	8	8	0	12	06.05.2024	7	5	2	GQ Quote 2024 (%)		77,3	22,7	
13	02.12.2024	4	3	1	13	24.05.2024	0	0	0	K Ges. 2021–2024	1.899	976	923	
14	18.12.2024	5	4	1	14	27.05.2024	11	7	4	KQ Quote 2021–2024		51,4	48,6	
Jahr 2024	54	40	14	15	08.07.2024	3	3	0	GS Ges. Plen+Kam.	2.531	1.199	1.332		
Quote 2024 (%)		74,1	25,9						GQ Quote P+K.		47,4	52,6		
Ges. 2021–2024	632	223	409											
Quote 2021–2024		35,3	64,7											

ohne Fälle nach Ziffer 12 (1)/(2) VerFOA

ohne Fälle nach Ziffer 12 (1)/(2) VerFOA

Im ersten Jahr des UKA-Verfahrens wurden durch die Kommission mit einem Anteil von ca. 85% weit überwiegend Folgeanträge (Anträge mit anrechenbarer Vorleistung, die im Regelfall im Zuge des ZKS-Verfahrens empfohlen wurde) entschieden. Nachdem dieses Übergewicht der Folgeanträge bereits 2022 und 2023 stark zurückgegangen war, wurden im Jahr 2024 weit überwiegend Erstanträge ohne anrechenbare Vorleistungen durch die Kommission behandelt. Sowohl im Plenum als auch in den Kammern waren etwa drei Viertel der 2024 erstmalig vorgelegten Anträge ohne anrechenbare Vorleistungen (40 von 54 im Plenum und 177 von 229 in den Kammern).

Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA und Widersprüche nach Ziff. 12 (1) VerFOA beziehen sich auf Fälle, bei denen durch die UKA zuvor bereits im Hauptverfahren eine Anerkennungsleistung zugesprochen worden ist, sodass diese Vorgänge hier unberücksichtigt bleiben. In wenigen Einzelfällen sind Betroffene jedoch gegen die endgültig festgestellte negative Plausibilität oder die Nicht-Anwendbarkeit der Verfahrensordnung über den Weg des Widerspruchs oder des Antrags nach Ziff. 12 (2) VerFOA vorgegangen.

7. Zugespochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen

Gemäß Ziff. 10 der Verfahrensordnung sind in der Regel bereits erfolgte frühere Zahlungen durch eine kirchliche Institution oder Beschuldigte an Betroffene zu berücksichtigen und auf die materielle Leistung anzurechnen. Diese Bestimmung betrifft insbesondere die Fälle, bei denen zwischen 2011 und 2020 bereits Leistungen im Vorgängerverfahren der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) zugesprochen worden sind, aber auch Vorgänge, bei denen die verantwortliche Institution oder der Täter oder die Täterin anderweitig Anerkennungs- oder Entschädigungszahlungen geleistet hat.

Aus Gründen des Datenschutzes wurden in den beiden folgenden Darstellungen alle Beträge ausgelassen, bei denen eine Rückberechnung auf individuelle Betroffene möglich gewesen wäre. Das gilt grundsätzlich für alle Entscheidungshöhen in Sitzungen mit einer Entscheidung oder zwei Entscheidungen sowie für alle weiteren Angaben, die die Rückverfolgung dieser Angaben ermöglichen würden.

7.1 Zugespochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen im Plenum

Die folgende Übersicht zeigt die Daten für das Plenum der Unabhängigen Kommission. Hier wurden im Berichtsjahr 13,1 Mio. Euro entschieden und 12,9 Mio. Euro mit Zustimmung der kirchlichen Institutionen gemäß der VerFOA unmittelbar an die Betroffenen ausgezahlt.

Schaubild 20:

UKA Plenum	Erst- und Folgeanträge Leistungshöhe (EUR)				Antr. Ziffer 12 (2) Erhöhungsbetrag (EUR)		Widersprüche Erhöhungsbetrag (EUR)		Gesamtsumme Leistungshöhe (EUR)			
	Anz.	Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt	Anz.	Erhöhungsbetrag (EUR)	Anz.	Erhöhungsbetrag (EUR)	Anz.	Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt
Jahr 2021	280	7.850.200,00	2.038.400,00	5.811.800,00	0	0,00	0	0,00	280	7.850.200,00	2.038.400,00	5.811.800,00
Jahr 2022	211	10.804.500,00	1.398.132,43	9.406.367,57	23	470.500,00	0	0,00	234	11.275.000,00	1.398.132,43	9.876.867,57
Jahr 2023	87	5.106.000,00	250.642,00	4.855.358,00	40	1.625.500,00	64	1.886.000,00	191	8.617.500,00	250.642,00	8.366.858,00
1 31.01.2024	4	430.000,00	0,00	430.000,00	1	.	3	.	8	729.050,00	0,00	729.050,00
2 28.02.2024	2	.	.	.	8	1.445.000,00	3	402.000,00	13	2.047.000,00	.	.
3 18.03.2024	1	.	.	.	4	425.000,00	7	390.000,00	12	965.000,00	.	.
4 10.04.2024	2	.	.	.	1	.	8	425.500,00	11	1.025.500,00	.	.
5 29.04.2024	3	.	.	.	1	.	4	170.000,00	8	475.000,00	.	.
6 08.05.2024	5	.	.	.	2	.	7	410.000,00	14	916.000,00	.	.
7 26.06.2024	3	.	.	.	2	.	2	.	7	662.000,00	.	.
8 17.07.2024	5	680.000,00	10.000,00	670.000,00	3	.	2	.	10	1.230.000,00	10.000,00	1.220.000,00
9 28.08.2024	2	.	.	.	5	.	6	108.531,57	13	459.531,57	.	.
10 23.09.2024	1	.	.	.	2	.	7	305.000,00	10	657.000,00	.	.
11 04.11.2024	9	1.695.000,00	31.500,00	1.663.500,00	7	665.000,00	4	125.000,00	20	2.485.000,00	31.500,00	2.453.500,00
12 08.11.2024	8	.	.	.	1	.	1	.	10	95.000,00	.	.
13 02.12.2024	4	165.000,00	13.000,00	152.000,00	3	575.000,00	6	17.000,00	13	757.000,00	13.000,00	744.000,00
14 18.12.2024	5	175.000,00	30.000,00	145.000,00	1	.	5	.	11	608.000,00	30.000,00	578.000,00
Jahr 2024	54	5.402.000,00	249.409,13	5.152.590,87	41	4.406.050,00	65	3.303.031,57	160	13.111.081,57	249.409,13	12.861.672,44
Plenum UKA	632	29.162.700,00	3.936.583,56	25.226.116,44	104	6.502.050,00	129	5.189.031,57	865	40.853.781,57	3.936.583,56	36.917.198,01

7.2 Zugespochene und ausgezahlte Anerkennungsleistungen in den Kammern und gesamt

Die folgende Übersicht zeigt die Daten für die Kammern der Unabhängigen Kommission. Im Jahr 2024 wurden in den Kammern für 229 Erst- und Folgeanträge 4,16 Mio. Euro zugesprochen und bei 0,34 Mio. Euro anrechenbaren Vorleistungen 3,82 Mio. Euro an die Betroffenen ausgezahlt.

Insgesamt wurden im Jahr 2024 durch die UKA in den Kammern Leistungshöhen von 6,36 Mio. Euro entschieden und nach Abzug aller anrechenbaren Vorleistungen 6,02 Mio. Euro an die Betroffenen ausgezahlt.

Über die gesamte Verfahrensdauer summierten sich die Leistungshöhen der in den Kammern entschiedenen Vorgänge auf ca. 35,6 Mio. Euro, wobei 30,4 Mio. Euro an die Betroffenen ausgezahlt worden sind. Bei Berücksichtigung der im Plenum entschiedenen Vorgänge ergab sich eine Gesamtleistungshöhe von 76,7 Mio. Euro und ein Gesamtauszahlungsbetrag von 67,5 Mio. Euro an die Betroffenen.

Schaubild 21:

Kammersitzungen	Erst- und Folgeanträge Leistungshöhe (EUR)				Antr. Ziffer 12 (2) Erhöhungsbetrag (EUR)		Widersprüche Erhöhungsbetrag (EUR)		Gesamtsumme Leistungshöhe (EUR)			
	Anz.	Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt	Anz.	Erhöhungsbetrag (EUR)	Anz.	Erhöhungsbetrag (EUR)	Anz.	Gesamt	Angerechnet	Ausgezahlt
Jahr 2021	326	.	.	.	1	.	0	0,00	327	5.040.000,00	1.462.153,00	3.577.847,00
Jahr 2022	992	.	.	.	27	.	0	0,00	1019	16.714.700,00	2.880.260,27	13.834.439,73
Jahr 2023	352	5.807.400,00	522.900,00	5.284.500,00	67	582.500,00	152	1.097.700,00	571	7.487.600,00	522.900,00	6.964.700,00
1 10.01.2024	8	207.000,00	10.000,00	197.000,00	2	.	5	.	15	261.500,00	10.000,00	251.500,00
2 12.01.2024	11	170.000,00	0,00	170.000,00	4	17.000,00	0	0,00	15	187.000,00	0,00	187.000,00
3 15.01.2024	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	12	111.500,00	12	111.500,00	0,00	111.500,00
4 05.02.2024	5	157.000,00	13.000,00	144.000,00	4	58.000,00	8	78.000,00	17	293.000,00	13.000,00	280.000,00
5 19.02.2024	4	.	.	.	2	.	6	69.000,00	12	144.500,00	.	.
6 19.02.2024	11	106.000,00	11.000,00	95.000,00	4	17.500,00	7	55.000,00	22	178.500,00	11.000,00	167.500,00
7 06.03.2024	13	251.000,00	25.000,00	226.000,00	1	.	7	.	21	308.000,00	25.000,00	283.000,00
8 11.03.2024	2	.	.	.	5	.	6	46.000,00	13	182.000,00	.	.
9 11.03.2024	4	77.000,00	0,00	77.000,00	7	93.000,00	5	21.000,00	16	191.000,00	0,00	191.000,00
10 15.04.2024	8	165.000,00	0,00	165.000,00	3	14.000,00	6	38.500,00	17	217.500,00	0,00	217.500,00
11 22.04.2024	4	.	.	.	1	.	9	45.000,00	14	115.000,00	.	.
12 06.05.2024	7	89.000,00	11.000,00	78.000,00	3	13.000,00	6	107.000,00	16	209.000,00	11.000,00	198.000,00
13 24.05.2024	0	0,00	0,00	0,00	0	0,00	8	29.000,00	8	29.000,00	0,00	29.000,00
14 27.05.2024	11	149.000,00	17.000,00	132.000,00	2	.	4	.	17	229.000,00	17.000,00	212.000,00
15 08.07.2024	3	.	.	.	7	8.500,00	1	.	11	101.000,00	.	.
16 12.07.2024	11	.	.	.	0	0,00	2	.	13	194.500,00	.	.
17 29.07.2024	9	222.000,00	17.579,00	204.421,00	5	55.500,00	4	47.000,00	18	324.500,00	17.579,00	306.921,00
18 07.08.2024	0	0,00	0,00	0,00	1	.	11	.	12	93.000,00	0,00	93.000,00
19 16.08.2024	16	383.000,00	22.000,00	361.000,00	1	.	5	.	22	401.000,00	22.000,00	379.000,00
20 20.08.2024 und 23.08.2024	8	128.000,00	6.022,58	121.977,42	10	83.000,00	5	42.000,00	23	253.000,00	6.022,58	246.977,42
21 11.09.2024	8	176.500,00	24.000,00	152.500,00	0	0,00	4	24.000,00	12	200.500,00	24.000,00	176.500,00
22 30.09.2024	9	123.000,00	0,00	123.000,00	3	37.500,00	6	26.000,00	18	186.500,00	0,00	186.500,00
23 02.10.2024	4	.	.	.	1	.	8	78.000,00	13	171.000,00	.	.
24 02.10.2024	12	193.000,00	25.000,00	168.000,00	3	.	2	.	17	278.500,00	25.000,00	253.500,00
25 17.10.2024	6	121.000,00	0,00	121.000,00	3	38.000,00	8	70.500,00	17	229.500,00	0,00	229.500,00
26 30.10.2024	9	121.000,00	5.000,00	116.000,00	3	24.000,00	5	38.000,00	17	183.000,00	5.000,00	178.000,00
27 06.11.2024	10	152.000,00	17.000,00	135.000,00	2	.	7	.	19	191.000,00	17.000,00	174.000,00
28 21.11.2024	8	100.000,00	23.000,00	77.000,00	1	.	3	.	12	129.000,00	23.000,00	106.000,00
29 09.12.2024	14	262.000,00	38.004,00	223.996,00	4	36.000,00	6	26.000,00	24	324.000,00	38.004,00	285.996,00
30 11.12.2024	5	82.000,00	.	.	1	.	7	113.000,00	13	195.000,00	.	.
31 11.12.2024	9	207.000,00	.	.	1	.	5	39.500,00	15	246.500,00	.	.
Jahr 2024	229	4.158.500,00	335.005,58	3.823.494,42	84	754.000,00	178	1.445.500,00	491	6.358.000,00	335.005,58	6.022.994,42
Kammern UKA	1899	31.385.600,00	5.200.318,85	26.185.281,15	179	1.671.500,00	330	2.543.200,00	2408	35.600.300,00	5.200.318,85	30.399.981,15
21 Jahr 2021	606	.	.	.	1	.	0	0,00	607	12.890.200,00	3.500.553,00	9.389.647,00
22 Jahr 2022	1203	.	.	.	50	.	0	0,00	1253	27.989.700,00	4.278.392,70	23.711.307,30
23 Jahr 2023	439	10.913.400,00	773.542,00	10.139.858,00	107	2.208.000,00	216	2.983.700,00	762	16.105.100,00	773.542,00	15.331.558,00
24 Jahr 2024	283	9.560.500,00	584.414,71	8.976.085,29	125	5.160.050,00	243	4.748.531,57	651	19.469.081,57	584.414,71	18.884.666,86
Zuzahlungen*									10	211.218,43	0,00	211.218,43
GS Insng. i. Sitzung	2531	60.548.300,00	9.136.902,41	51.411.397,59	283	8.173.550,00	459	7.732.231,57	3283	76.665.300,00	9.136.902,41	67.528.397,59

* Freiwillige Zu- bzw. Abschlagszahlungen der Träger an Betroffene nach getroffener Erst- oder Folgeentscheidung, aber vor Abschluss des Widerspruchs oder eines Verfahrens nach Ziffer 12(2) VerfOÄ

8. Entwicklung der Entscheidungen und Leistungshöhen nach Rechtsträgern

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 sind durch die kirchlichen Institutionen insgesamt 4.326 Vorgänge in der Geschäftsstelle der UKA eingereicht worden, davon 2.898 Erst- und Folgeanträge, 450 Anträge nach Ziff. 12 (2) VerFOA sowie 978 Widersprüche nach Ziff. 12 (1) VerFOA. Die Übersicht der eingereichten und durch die UKA entschiedenen Vorgänge ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

8.1 Entscheidungen im Bereich der Bistümer

Schaubild 23:

Alle Vorgänge nach Rechtsträger	2021	2022	2023	Jan 24	Feb 24	März 24	April 24	Mai 24	Juni 24	Juli 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	2024	Sonst. Erl.	GES	ein-ger.	Quote (%)
Bistum Aachen	60	40	40	2	4	2	2	2	0	4	6	2	4	4	6	38	1	179	251	71,3
Bistum Augsburg	17	50	27	3	7	0	1	1	0	3	1	1	3	3	3	26	2	122	156	78,2
Erzbistum Bamberg	14	9	20	0	0	2	1	0	0	0	0	1	1	0	1	6	1	50	67	74,6
Erzbistum Berlin	7	20	10	2	0	1	0	2	0	0	1	0	2	1	2	11	0	48	67	71,6
Bistum Dresden-Meißen	2	11	2	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	16	22	72,7
Bistum Eichstätt	1	8	5	0	1	0	1	0	0	3	1	0	1	0	0	7	1	22	29	75,9
Bistum Erfurt	11	3	1	0	0	0	1	0	0	0	0	2	1	0	0	4	0	19	25	76,0
Bistum Essen	51	64	33	0	3	7	2	3	0	3	3	0	4	4	5	34	3	185	227	81,5
Erzbistum Freiburg	45	89	63	2	10	3	2	2	0	3	4	3	8	1	6	44	0	241	295	81,7
Bistum Fulda	7	12	9	0	1	0	0	0	0	0	2	0	1	1	0	5	3	36	51	70,6
Bistum Görlitz	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	100,0
Erzbistum Hamburg	11	22	14	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	5	4	56	66	84,8
Bistum Hildesheim	13	40	12	0	0	5	1	2	0	2	0	1	2	0	1	14	2	81	121	66,9
Erzbistum Köln	31	95	64	2	4	6	8	2	0	5	6	2	2	0	2	39	5	234	297	78,8
Bistum Limburg	12	18	17	0	0	1	1	1	0	0	3	0	1	1	3	11	2	60	76	78,9
Bistum Magdeburg	2	8	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	4	2	18	18	100,0
Bistum Mainz	9	35	25	3	2	2	0	1	2	1	1	2	1	0	1	16	0	85	109	78,0
Erzbistum München u. F.	15	30	26	8	3	4	1	1	0	2	3	0	3	2	2	29	0	100	118	84,7
Bistum Münster	69	144	70	7	5	3	2	9	0	3	5	9	4	11	4	62	1	346	428	80,8
Bistum Osnabrück	8	24	8	0	2	1	0	0	0	0	1	0	0	0	4	8	1	49	75	65,3
Erzbistum Paderborn	12	57	33	3	0	1	4	2	1	0	2	1	1	2	1	18	0	120	182	65,9
Bistum Passau	4	14	12	0	0	0	0	2	0	1	2	0	0	0	0	5	0	35	40	87,5
Bistum Regensburg	15	47	30	0	1	2	0	5	0	3	2	1	3	1	1	19	5	116	138	84,1
Bistum Rottenburg-Stuttg.	26	46	31	0	2	1	4	1	1	2	4	2	4	3	4	28	2	133	181	73,5
Bistum Speyer	45	33	19	3	2	5	2	6	2	4	7	3	5	0	4	43	7	147	180	81,7
Bistum Trier	48	52	29	1	4	4	6	5	0	4	4	7	0	3	1	39	1	169	248	68,1
Bistum Würzburg	17	22	13	2	2	0	0	0	0	0	2	0	1	0	0	7	0	59	71	83,1
Orden und Caritas	54	258	147	10	10	12	11	7	1	9	10	3	12	20	23	128	24	611	785	77,8
Alle Träger	607	1253	762	50	64	62	50	55	7	52	70	40	64	61	76	651	67	3340	4326	77,2

Zu den 4.326 eingereichten Vorgängen sind in den Jahren 2021–2024 insgesamt 3.340 Entscheidungen ergangen (77,2 %), sodass der Anteil der noch zur Entscheidung anstehenden Vorgänge an der Gesamtzahl etwa gleich hoch war, wie am 31.12.2023 (76,9 %). Da jedoch die Gesamtzahl der Vorgänge gegenüber dem Vorjahr angewachsen ist, war auch die absolute Zahl der noch zur Entscheidung anstehenden Vorgänge höher als im Vorjahr.

8.2 Entscheidungen im Bereich der Orden und der Caritas

Die folgende Tabelle zeigt die Übersicht der Fallentscheidungen für die einzelnen Ordensgemeinschaften, den im Jahresverlauf 2023 beigetretenen Deutschen Caritasverband (DCV) sowie für Sonderfälle.

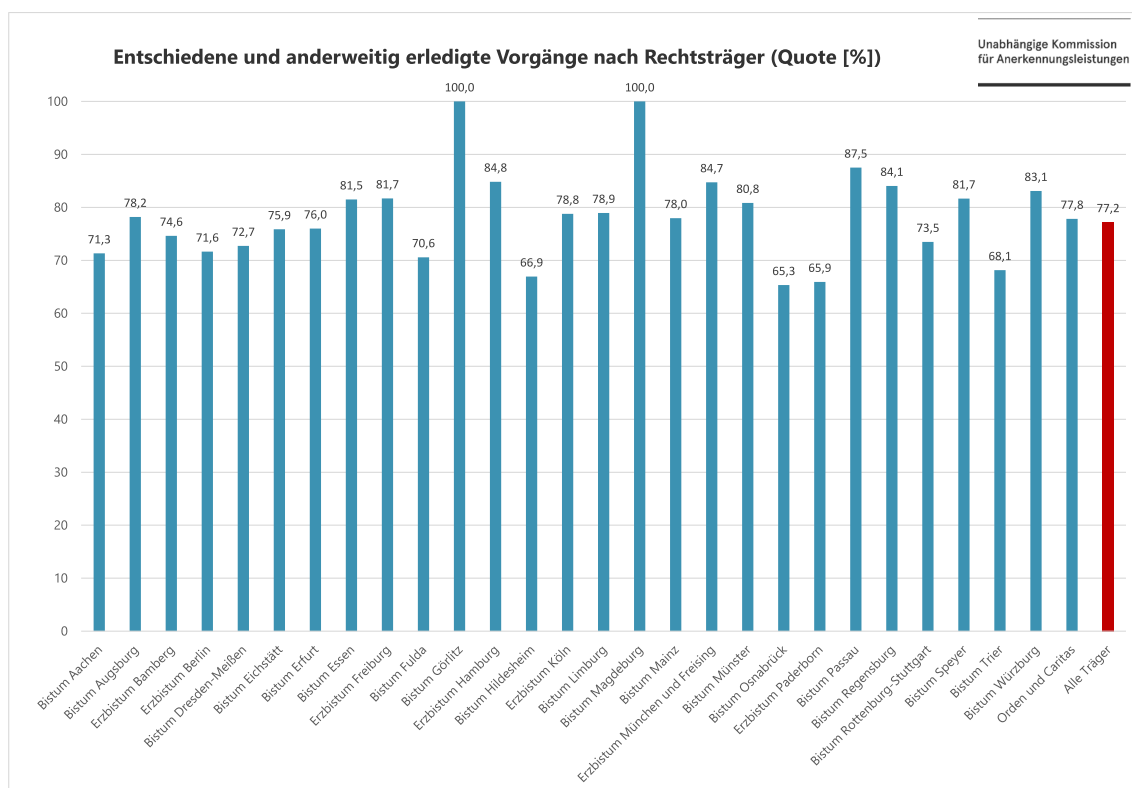
Schaubild 24:

Alle Vorgänge nach Rechtsträger	2021	2022	2023	Jan 24	Feb 24	März 24	April 24	Mai 24	Juni 24	Juli 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24	2024	Sonst. Erl.	GES	ein-ger.	Quote (%)	
Abtei Königsmünster	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	6	8	75,0	
Abtei Kornelimünster	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	3	0	4	4	100,0
Abtei Münsterschwarzach	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0	
Arme Dienstmägde Jesu Christi	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	3	0	3	5	60,0	
Arme Franziskanerinnen Mallersdorf	0	5	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	10	90,0
Armenbrüder des Hl. Franziskus Aachen	0	7	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	9	88,9	
Armenschwestern vom Hl. Franziskus Schervier	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0	
Augustiner-Vikariat Wien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0	
Barmherzige Brüder Bayrische Provinz	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	100,0	
Benediktinerabtei Maria Laach	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	100,0	
Benediktinerabtei Ottobern	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	100,0	
Benediktinerabtei St. Matthias Trier	1	2	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	5	6	83,3	
Claretiner	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	4	50,0	
Comboni-Missionare	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	5	60,0	
Congregatio Jesu	1	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	3	0	6	7	85,7
Dt. Assoziation des Malteser Ritterordens	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	2	0	2	2	100,0	
Dt. Franziskanerprovinz von der Hl. Elisabeth	11	4	6	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	2	0	23	27	85,2	
Dt. Kapuzinerprovinz München	1	6	2	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	1	5	1	15	16	93,8	
Dt. Ordensprovinz der Herz Jesu-Priester	1	0	2	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	4	5	80,0	
Dt. Provinz der Karmeliten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0,0	
Dt. Prov. der Karmelittinnen vom Göttl. Herzen Jesu	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	100,0	
Dt. Provinz der Salesianer Don Boscos	8	48	27	2	0	1	0	0	0	4	2	0	2	3	4	18	1	102	127	80,3	
Dt. Region der Gesellschaft Mariens	0	5	4	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	4	1	14	17	82,4	
Dillinger Franziskanerinnen	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2	2	100,0	
Dominikanerprovinz Teutonia	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	8	50,0	
Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	50,0	
Franziskaner-Minoriten Provinz St. Elisabeth	1	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	7	71,4	
Hedwigschwestern Berlin	4	5	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	11	12	91,7	
Herz-Jesu-Missionare Norddt. Prov.	5	7	4	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	19	23	82,6	
Herz-Jesu-Missionare Süddt. Prov.	0	6	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2	0	10	14	71,4	
Institut der Maristenbrüder	0	2	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	2	0	5	7	71,4	
Jesuiten, Deutsche Region	1	32	7	0	3	3	0	1	0	1	2	0	2	0	0	12	1	53	72	73,6	
Kloster und Kinderheim St. Alban	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	1	100,0	
Kongr. der Arenberger Dominikanerinnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0	
Kongr. der Barmherzigen Schwestern Hildesheim	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	4	75,0	
Kongr. der Franziskanerinnen Au am Inn	0	3	4	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	9	9	100,0	
Kongr. d. Franziskanerinnen vom hl. Märk. G. zu Thuine	0	3	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	11	14	78,6	
Kongr. der Franziskanerinnen Salzkotten	0	2	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	4	4	100,0	
Kongr. der Franziskanerinnen von Sießen	0	3	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	5	7	71,4	
Kongr. der Missionare von Mariannhill	0	1	1	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	5	6	83,3	
Kongr. der Oblaten des hl. Franz von Sales	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	5	60,0	
Kongr. der Schwestern des Erlösers	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0	
Kongr. der Schwestern vom Göttlichen Erlöser	0	2	4	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	7	8	87,5	
Kongr. der Schw. Unserer Lieben Frau Coesfeld	2	4	3	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	1	2	12	13	92,3	
Missionare von der Heiligen Familie	0	9	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	16	22	72,7	
Missions-Benediktinerinnen von Tutzing	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0	
Missionsschwestern von Hl. Herzen Jesu von Hilstrup	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	4	75,0	
Oberzeller Franziskanerinnen	1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	4	4	100,0	
Pallottiner	6	6	11	1	0	0	2	0	0	0	1	0	0	8	6	18	2	43	56	76,8	
Prämonstratenserstift Tepl-Mananthavady	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	50,0	
Provinzialat der Armen Schulschwestern	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	50,0	
Provinzialat der Arsteiner Patres	1	6	3	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	4	6	1	17	20	85,0	
Provinzialat der Augustiner	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	2	2	100,0	
Redemptoristen Provinz St. Clemens	2	22	10	0	1	0	0	1	0	0	1	0	4	0	1	8	0	42	61	68,9	
Redemptoristen Provinz Wien-München	1	2	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	5	6	83,3	
Salvatorianer	4	14	5	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	24	26	92,3		
Salvatorianerinnen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0,0	
Schönstätter Marienschwestern Vallendar	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	2	2	100,0	
Schwestern vom armen Kinde Jesus	1	6	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	9	100,0	
Schwestern vom guten Hirten	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	4	5	80,0	
Schwestern von der göttlichen Vorsehung	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	5	5	100,0	
Steyler Missionare	0	11	7	0	0	0	3	1	0	0	0	0	1	0	0	5	0	23	29	79,3	
Zisterzienserabtei Marienstatt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	1	100,0	
Deutscher Caritasverband (DCV)	0	1	2	1	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	7	1	11	25	44,0	
Sonstiger Rechtsträger (Direktantrag)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	2	100,0	
Leenvorgabe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	6	6	100,0	
nicht beigetretene Orden	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	5	40,0	
ungeklärte Verantwortlichkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	4	50,0	
Alle Träger	54	258	147	10	10	12	11	7	1	9	10	3	12	20	23	128	24	611	785	77,8	

9. Zu den Entscheidungsquoten

Die Quoten der Entscheidungen betreffend die einzelnen Diözesen bzw. die Orden und Caritas bewegten sich im Wesentlichen in einer Spanne von 65–87 %. Zumeist wurden etwa drei Viertel der eingereichten Vorgänge entschieden.

Schaubild 25:



10. Fallentscheidungen mit Summen der zuerkannten Leistungen

Die beiden folgenden Übersichten zeigen die Entscheidungen mit Summen der zuerkannten Leistungen für die einzelnen Rechtsträger mit Differenzierung der Vorgangsart für den gesamten Zeitraum 2021–2024.

Aus Datenschutzgründen sind alle Beträge, die sich auf Entscheidungen für einen oder zwei Vorgänge beziehen, sowie weitere Angaben, die deren Rückberechnung ermöglichen würden, entfernt. Weiterhin ist zu beachten, dass bei Anträgen nach Ziff. 12 (2) VerFOA und Widersprüchen nach Ziff. 12 (1) VerFOA in dieser Darstellung nur der jeweilige Erhöhungsbetrag (also die neu zugesprochene Anerkennungsleistung abzüglich der im Erstverfahren festgesetzten Leistung) angegeben ist.

Entscheidungen aus dem Jahr 2024, in denen die Zustimmung der kirchlichen Institution gemäß Ziff. 8 (3) VerFOA zum Zeitpunkt der Erstellung des Tätigkeitsberichts noch nicht erfolgt ist, sind zur Berechnung beider Übersichtstabellen so behandelt, als ob die Zustimmung bereits erfolgt wäre.

10.1 Bereich der Bistümer

Schaubild 26:

Entschiedene Vorgänge und Leistungshöhe (EUR) nach Rechtsträger	Erst- und Folgeanträge		Anträge n. Z. 12 (2) VerFOA		Widersprüche n. Z. 12 (1)		Alle Vorgänge	
	Anzahl 2021-2024	Leistungshöhe (EUR)	Anzahl 2021-2024	Erhöhungsbetr. (EUR)	Anzahl 2021-2024	Erhöhungsbetr. (EUR)	Anzahl 2021-2024	Leistungshöhe (EUR)
Bistum Aachen	134	3.251.000,00	17	168.500,00	27	567.500,00	178	3.987.000,00
Bistum Augsburg	97	2.557.500,00	4	30.000,00	19	586.000,00	120	3.173.500,00
Erzbistum Bamberg	40	.	6	45.000,00	3	.	49	867.000,00
Erzbistum Berlin	32	764.000,00	8	.	8	.	48	1.025.000,00
Bistum Dresden-Meißen	16	.	0	0,00	0	0,00	16	.
Bistum Eichstätt	19	.	0	0,00	2	.	21	456.000,00
Bistum Erfurt	16	.	0	0,00	3	.	19	290.500,00
Bistum Essen	145	3.215.000,00	30	930.500,00	7	36.000,00	182	4.181.500,00
Erzbistum Freiburg	179	4.130.500,00	40	2.006.000,00	22	462.000,00	241	6.598.500,00
Bistum Fulda	26	.	5	.	2	.	33	1.007.500,00
Bistum Görlitz	3	75.000,00	0	0,00	0	0,00	3	75.000,00
Erzbistum Hamburg	37	740.500,00	9	.	6	.	52	1.310.000,00
Bistum Hildesheim	65	2.470.000,00	4	.	10	.	79	2.655.500,00
Erzbistum Köln	172	4.090.000,00	14	574.000,00	43	862.500,00	229	5.526.500,00
Bistum Limburg	42	.	3	.	13	103.000,00	58	1.721.000,00
Bistum Magdeburg	13	328.000,00	1	.	2	.	16	366.000,00
Bistum Mainz	70	1.798.500,00	1	.	14	.	85	2.086.500,00
Erzbistum München und Freising	73	1.493.000,00	8	78.500,00	19	119.000,00	100	1.690.500,00
Bistum Münster	266	5.781.500,00	21	754.000,00	58	1.448.000,00	345	7.983.500,00
Bistum Osnabrück	42	827.500,00	0	0,00	6	320.500,00	48	1.148.000,00
Erzbistum Paderborn	98	2.698.000,00	5	79.000,00	17	317.500,00	120	3.094.500,00
Bistum Passau	23	.	0	0,00	12	.	35	.
Bistum Regensburg	86	2.004.300,00	3	19.000,00	22	191.000,00	111	2.214.300,00
Bistum Rottenburg-Stuttgart	100	2.424.000,00	9	308.000,00	22	210.000,00	131	2.942.000,00
Bistum Speyer	88	2.377.000,00	42	800.000,00	10	226.531,57	140	3.403.531,57
Bistum Trier	137	3.039.000,00	7	382.500,00	24	296.000,00	168	3.717.500,00
Bistum Würzburg	48	1.019.000,00	6	102.500,00	5	42.000,00	59	1.163.500,00
Orden und Caritas	464	10.954.500,00	40	1.126.550,00	83	1.094.200,00	587	13.175.250,00
Alle Träger	2531	60.548.300,00	283	8.173.550,00	459	7.732.231,57	3273	76.454.081,57
Abschlagzahlungen*							70	211.218,43
Zahlungen insgesamt	2531	60.548.300,00	283	8.173.550,00	459	7.732.231,57	3273	76.665.300,00

nur in Sitzungen entschiedene Fälle : Angabe aus Datenschutzgründen entfernt (Rückschlussmöglichkeit auf Leistungshöhe im Einzelfall)

*Zahlungen in Höhe von insgesamt 211.218,43 EUR, die nach erfolgter Erstentscheidung während eines noch laufenden Widerspruchs oder Verfahrens nach Ziffer 12(2) VerFOA durch die Träger geleistet wurden.

10.2 Bereich der Orden und der Caritas

Schaubild 27:

Entschiedene Vorgänge und Leistungshöhe (EUR) nach Rechtsträger	Erst- und Folgeanträge		Anträge n. Z. 12 (2) VerFOA		Widersprüche n. Z. 12 (1)		Alle Vorgänge	
	Anzahl 2021-2024	Leistungshöhe (EUR)	Anzahl 2021-2024	Erhöhungsbetr. (EUR)	Anzahl 2021-2024	Erhöhungsbetr. (EUR)	Anzahl 2021-2024	Leistungshöhe (EUR)
Abtei Königsmünster	5	105.000,00	0	0,00	0	0,00	5	105.000,00
Abtei Kornelimünster	3	.	1	.	0	0,00	4	106.000,00
Abtei Münsterschwarzach	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Arme Dienstmägde Jesu Christi	3	42.000,00	0	0,00	0	0,00	3	42.000,00
Arme Franziskanerinnen Mallersdorf	9	211.000,00	0	0,00	0	0,00	9	211.000,00
Armenbrüder des Hl. Franziskus Aachen	7	.	1	.	0	0,00	8	220.000,00
Armschwwestern vom Hl. Franziskus Schervier	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Augustiner-Vikariat Wien	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Barmherzige Brüder Bayrische Provinz	1	.	0	0,00	1	.	2	.
Benediktinerabtei Maria Laach	3	38.000,00	0	0,00	0	0,00	3	38.000,00
Benediktinerabtei Ottoberuren	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Benediktinerabtei St. Matthias Trier	4	.	0	0,00	1	.	5	112.000,00
Claretiner	2	.	0	0,00	0	0,00	2	.
Comboni-Missionare	3	82.500,00	0	0,00	0	0,00	3	82.500,00
Congregatio Jesu	5	.	0	0,00	1	.	6	72.000,00
Dt. Assoziation des Malteser Ritterordens	2	.	0	0,00	0	0,00	2	.
Dt. Franziskanerprovinz von der Hl. Elisabeth	18	.	2	.	3	.	23	.
Dt. Kapuzinerprovinz München	10	236.000,00	0	0,00	4	19.000,00	14	255.000,00
Dt. Ordensprovinz der Herz Jesu-Priester	3	.	0	0,00	1	.	4	130.000,00
Dt. Provinz der Karmeliten	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Dt. Prov. der Karmelitinnen vom Göttl. Herzen Jesu	2	.	0	0,00	0	0,00	2	.
Dt. Provinz der Salesianer Don Boscos	81	1.981.000,00	7	.	13	.	101	2.235.250,00
Dt. Region der Gesellschaft Mariens	9	166.500,00	1	.	3	.	13	195.500,00
Dillinger Franziskanerinnen	2	.	0	0,00	0	0,00	2	.
Dominikanerprovinz Teutonia	3	.	1	.	0	0,00	4	30.000,00
Franziskanerbrüder vom Hl. Kreuz	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Franziskaner-Minoriten Provinz St. Elisabeth	5	.	0	0,00	0	0,00	5	.
Hedwigschwwestern Berlin	9	276.000,00	0	0,00	2	.	11	.
Herz-Jesu-Missionare Norddt. Prov.	14	.	1	.	3	.	18	.
Herz-Jesu-Missionare Süddt. Prov.	7	.	1	.	2	.	10	.
Institut der Maristenbrüder	5	.	0	0,00	0	0,00	5	.
Jesuiten, Deutsche Region	44	1.141.000,00	4	19.000,00	4	66.000,00	52	1.226.000,00
Kloster und Kinderheim St. Alban	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Kongr. der Arenberger Dominikanerinnen	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Kongr. der Barmherzigen Schwestern Hildesheim	2	.	1	.	0	0,00	3	.
Kongr. der Franziskanerinnen Au am Inn	5	112.000,00	1	.	3	.	9	143.000,00
Kongr. d. Franziskanerinnen vom hl. Märt. G. zu Thuine	8	.	0	0,00	3	.	11	495.000,00
Kongr. der Franziskanerinnen Salzkotten	3	.	0	0,00	1	.	4	.
Kongr. der Franziskanerinnen von Sieben	2	.	2	.	1	.	5	.
Kongr. der Missionare von Mariannahill	5	72.000,00	0	0,00	0	0,00	5	72.000,00
Kongr. der Oblaten des hl. Franz von Sales	3	65.500,00	0	0,00	0	0,00	3	65.500,00
Kongr. der Schwestern des Erlösers	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Kongr. der Schwestern vom Göttlichen Erlöser	4	.	0	0,00	3	.	7	.
Kongr. der Schw. Unserer Lieben Frau Coesfeld	7	.	1	.	3	.	11	.
Missionare von der Heiligen Familie	13	.	2	.	0	0,00	15	.
Missions-Benediktinerinnen von Tutzing	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Missionsschwwestern von Hlst. Herzen Jesu von Hilstrup	3	57.000,00	0	0,00	0	0,00	3	57.000,00
Oberzeller Franziskanerinnen	1	.	2	.	1	.	4	.
Pallottiner	34	936.000,00	3	470.000,00	4	24.000,00	41	1.430.000,00
Prämonstratenserstift Tepl-Mananthavady	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Provinzialat der Armen Schulschwwestern	1	.	0	0,00	0	0,00	1	.
Provinzialat der Arnsteiner Patres	9	125.000,00	0	0,00	7	83.000,00	16	208.000,00
Provinzialat der Augustiner	1	.	0	0,00	1	.	2	.
Redemptoristen Provinz St. Clemens	28	.	8	300.500,00	6	.	42	1.010.000,00
Redemptoristen Provinz Wien-München	4	.	0	0,00	1	.	5	30.000,00
Salvatorianer	19	.	1	.	4	.	24	.
Salvatorianerinnen	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Schönstätter Marienschwestern Vallendar	1	.	0	0,00	1	.	2	.
Schwwestern vom armen Kinde Jesus	9	.	0	0,00	0	0,00	9	.
Schwwestern vom guten Hirten	3	69.000,00	0	0,00	1	.	4	.
Schwwestern von der göttlichen Vorsehung	4	.	0	0,00	1	.	5	.
Steyler Missionare	20	599.500,00	0	0,00	3	17.000,00	23	616.500,00
Zisterzienserabtei Marienstatt	1	.	0	0,00	0	.	1	.
Deutscher Caritasverband (DCV)	9	.	0	0,00	1	.	10	178.000,00
Sonderfälle*	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Alle Träger	464	10.954.500,00	40	1.126.550,00	83	1.094.200,00	587	13.175.250,00

nur in Sitzungen entschiedene Fälle

*: Sonstiger Rechtsträger, nicht beigetretene Orden, Leervergaben, ungeklärte Verantwortlichkeit

11. Entscheidungshöhen

Die Unabhängige Kommission orientiert sich bei der Festlegung der Höhe der Anerkennungsleistungen gemäß Ziff. 8 (1) VerFOA am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder.

In der Regel sieht dieser Zahlungsrahmen Leistungen bis 50.000 Euro vor, wenn nicht in Ausnahmen in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen angemessen sind (Ziff. 8 (3) VerFOA). Unter der letztgenannten Voraussetzung ist bereits seit Beginn des Verfahrens in zahlreichen Fällen eine höhere Anerkennungsleistung zugesprochen worden. Nach Berücksichtigung von Anträgen nach Ziff. 12 (2) VerFOA und Widersprüchen lag der Anteil der Entscheidungen über 50.000 Euro zu Ende des Berichtsjahrs etwa bei 12 % aller Vorgänge.

Schaubild 28:

Gesamtentscheidungshöhe pro Fall Hauptentscheidung zzgl. Erhöhungen aus Ziff. 12 (2) VerFOA und Widerspr.	Letzte Entscheidung 2021	Gesamtbetrag 2021 (EUR)	Letzte Entscheidung 2022	Gesamtbetrag 2022 (EUR)	Letzte Entscheidung 2023	Gesamtbetrag 2023 (EUR)	Letzte Entscheidung 2024	Gesamtbetrag 2024 (EUR)	Fälle i. Sitz. entschieden Gesamt	Gesamtbetrag 2021-2024 (EUR)
bis 10.000 EUR	182	1.207.500,00	342	2.298.000,00	211	1.323.000,00	181	1.117.500,00	916	5.946.000,00
über 10.000 - 15.000 EUR	32	432.000,00	111	1.515.000,00	81	1.104.500,00	76	1.056.500,00	300	4.108.000,00
über 15.000 - 20.000 EUR	38	724.200,00	95	1.815.200,00	72	1.374.000,00	61	1.170.500,00	266	5.083.900,00
über 20.000 - 30.000 EUR	47	1.274.000,00	119	3.113.500,00	79	2.141.000,00	88	2.388.500,00	333	8.917.000,00
über 30.000 - 40.000 EUR	33	1.243.000,00	68	2.557.000,00	48	1.804.400,00	51	1.933.000,00	200	7.537.400,00
über 40.000 - 50.000 EUR	9	435.000,00	71	3.447.000,00	60	2.910.000,00	71	3.443.000,00	211	10.235.000,00
über 50.000 - 75.000 EUR	11	705.000,00	58	3.815.000,00	39	2.530.000,00	22	1.435.000,00	130	8.485.000,00
über 75.000 - 100.000 EUR	12	1.020.000,00	16	1.360.000,00	26	2.305.000,00	29	2.590.000,00	83	7.275.000,00
über 100.000 EUR - 250.000 EUR	5	610.000,00	15	1.910.000,00	18	2.510.000,00	23	3.790.000,00	61	8.820.000,00
über 250.000 EUR	0	0,00	0	0,00	4	1.600.000,00	27	8.645.000,00	31	10.245.000,00
Summe der jeweils letzten Entscheidungen	369	7.650.700,00	895	21.830.700,00	638	19.601.900,00	629	27.569.000,00	2531	76.652.300,00
Aberkannte Vorleistungen*										13.000,00
Gesamtwert									2531	76.665.300,00

*: In wenigen Einzelfällen wurden im Widerspruchsverfahren zuvor angerechnete Vorleistungen wieder aberkannt. Diese sind aus auswertungstechnischen Gründen hier getrennt ausgewiesen.

Impressum:

Geschäftsstelle der
Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
Carmen Scheuren
Postfach 2962
53019 Bonn

Telefon: 0228 103 121
E-Mail: info@anerkennung-kirche.de
Internet: www.anerkennung-kirche.de

Alle Daten des Berichtes beziehen sich auf den 31. Dezember 2024.

Hinweis: Die Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (Anlage 1) wie die Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission (Anlage 2) sind in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichtes geltenden Fassung abgedruckt.

Der Bericht wurde am 29. Juli 2025 veröffentlicht.

Anhang 1: Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids („Verfahrensordnung“) (Stand 23.01.2023)

*Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz
am 24. November 2020 beschlossen und berücksichtigt die letzten Änderungen, die vom
Ständigen Rat am 23. Januar 2023 beschlossen wurden.*

Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Inhaltsübersicht

Präambel.....	411
1. Begriffsbestimmungen	41
2. Persönlicher Anwendungsbereich	42
3. Sachlicher Anwendungsbereich	43
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.....	43
a) Mitgliedschaft.....	43
b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen	44
c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.....	45
5. Antragstellung	46
6. Prüfung der Plausibilität.....	47
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall.....	48
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids.....	49
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung	49
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids	50
11. Leistungsinformation und Auszahlung	50
12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen.....	51
13. Berichtswesen.....	52
14. Datenschutz und Aufbewahrung	52

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

(1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.

(2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.

(3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1

¹ „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.

(4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der (Erz-)Diözese _____ oder von

- Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der (Erz-)Diözese _____
- Kirchenbeamten der (Erz-)Diözese _____
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der (Erz-)Diözese zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstliches Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der (Erz-)Diözese _____ beauftragten Personen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der (Erz-)Diözese _____ als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

³ Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder

anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder

kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen. Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31.03.2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

Gemäß Ziffer 4 Absatz 8 der Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (VerfOA) in der am 24. November 2020 durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen und am 26. April 2021 sowie am 23. Januar 2023 ergänzten Fassung gibt sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) nachfolgende Geschäftsordnung (GO):

§ 1 Verfahren

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Bedarf an Sitzungen können die Mitglieder der UKA Themen für die Tagesordnung der Sitzungen benennen. Zudem stellt die Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen die Anzahl der noch nicht verbeschiedenen, bei der UKA eingegangenen Anträge fest.
- (2) Zur Vorbereitung der Sitzungsterminierungen erfragt die Geschäftsstelle der UKA unter Fristsetzung bei den Mitgliedern der UKA die Möglichkeiten, an Terminen teilzunehmen.
- (3) Bei der Auswahl der Sitzungsgegenstände werden Anträge Betroffener der Geburtsjahre vor 1945 und aus anderen plausiblen Gründen vordringliche Anträge in der Bearbeitung vorgezogen.
- (4) Sitzungen der UKA einschließlich der Kammersitzungen finden grundsätzlich als Videokonferenzen statt.

§ 2 Berichterstattung

- (1) Die Aufgaben der Berichterstattung werden zunächst nach dem folgenden Schema verteilt, beginnend mit Az. X und Mitglied y:

Bearbeitungsnummer/Aktenzeichen	Mitglied UKA
Endziffer -1	
Endziffer -2	
Endziffer -3	
Endziffer -4	
Endziffer -5	
Endziffer -6	
Endziffer -7	
Endziffer -8	
Endziffer -9	
Endziffer -0	

- (2) Sieht ein Berichtersteller für sich die Besorgnis der Befangenheit bei der Zuständigkeit für einen Antrag, meldet er dies dem Vorsitzenden. Für diesen Fall übernimmt das im Schema nachfolgende Mitglied die Berichterstattung des Antrags zusätzlich.

§ 3 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung der UKA einschließlich der Kammersitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist jeweils der anwesende Referent/die Referentin der Geschäftsstelle der UKA.
- (2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b) Anwesende,
 - c) Zahl der bearbeiteten Anträge, Höhe der Leistungsentscheidung und Einordnung in eine Kategorie ggf. mit Begründung sowie ggf.
 - d) weitere getroffene Entscheidungen.
- (3) Das Protokoll wird von der Protokollführung unterzeichnet und den Mitgliedern der UKA oder der beschließenden Kammer vor der nächsten Sitzung zugeleitet. Änderungswünsche der Mitglieder der UKA oder der beschließenden Kammer werden dokumentiert und eingepflegt. In der nächstfolgenden Sitzung wird über das Protokoll von den Mitgliedern der UKA oder der beschließenden Kammer förmlich abgestimmt. Das Ergebnis der Abstimmung wird im neuen Protokoll vermerkt.

§ 4 Kammern

- (1) Die UKA entscheidet - außerhalb des Regelfalls der Bearbeitung nach Art 4 c) (4) Satz 1 und Sätze 3 bis 6 VerfOA durch Gesamtsitzung – in Fällen des Art 4 c) (4) Satz 2 VerfOA durch „Kammern“.
- (2) Die UKA bildet für Entscheidungen nach § 4 (1) GO drei Kammern, die mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern beschlussfähig sind. Der ersten Kammer sitzt Frau Reske, der zweiten Kammer Prof. Dr. Hauck, der dritten Kammer Herr Weber vor. Im Übrigen sind weitere Mitglieder der ersten Kammer Frau Borrée, Herr Lehdorfer und Herr Stadler, weitere Mitglieder der zweiten Kammer sind Frau Adams-Dolfen, Frau Beeking und Herr Dr. Schickedanz, weitere Mitglieder der dritten Kammer sind Frau Dr. Bosse, Frau Guse-Manke und Herr Rudyk. Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder vertreten sich jeweils untereinander, soweit sie nicht mit einer Berichterstattung befasst sind.
- (3) In Widerspruchsverfahren entscheidet, soweit nicht die Sache nach Art. 4 c) (4) VerfOA dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt wird, die 1. Kammer über Widersprüche gegen Entscheidungen der 2. Kammer, die 2. Kammer über Widersprüche gegen Entscheidungen der 3. Kammer und die 3. Kammer über Widersprüche gegen Entscheidungen der 1. Kammer. Kommt es aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zu wesentlichen Verwerfungen in der Belastung, wird die UKA die Zuständigkeitsregelung für Widerspruchsverfahren ändern. Kommt eine Kammer aufgrund eines Widerspruchs zu einer abweichenden Entscheidung, hält sie die maßgeblichen Gründe im Protokoll fest und informiert die anderen Mitglieder der UKA hierüber.
- (4) Kommt die Geschäftsstelle bei Zuordnung eines Antrags zum Berichtersteller (§ 2 GO) vorprüfend zum Ergebnis, dass es um eine einfach gelagerte, durch die UKA bereits grundsätzlich geklärte Fallkonstellation geht, legt sie den Vorgang dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer zur Entscheidung über eine Terminierung für eine Kammersitzung vor. Lehnt er dies ab, entscheidet die UKA über die Leistungshöhe in Gesamtsitzung. Gleiches kann der Berichtersteller bereits vor der Kammersitzung erwirken, ebenso die Kammer, wenn sie keine Einstimmigkeit erzielt.

§ 5 Geschäftsstelle.

- (1) Die Geschäftsstelle stellt die Anträge zur Anerkennung des Leids in den Fällen des § 4 (4) Satz 1 GO dem Kammervorsitzenden unmittelbar und im Übrigen den Mitgliedern der UKA oder der Kammer mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung zur Verfügung.
Die Geschäftsstelle übersendet in Communicare die Anträge zur Anerkennung des Leids den Mitgliedern der UKA als PDF. Sollte die Nutzung von Communicare im Einzelfall nicht möglich sein, werden die Anträge kennwortgeschützt per E-Mail mit gesonderter Zusendung des Kennwortes versandt.
- (2) Die Referenten der Geschäftsstelle unterzeichnen die Unterrichtung nach Nr. 11 (2) und (3) VerFOA jeweils „im Auftrag“.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von den UKA-Mitgliedern am 03.09.2021 beschlossen und tritt zum 03.09.2021 in Kraft.

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung wurde in der 20. Sitzung der UKA am 26.01.2022 beschlossen und tritt zum 26.01.2022 in Kraft; bei bereits zu diesem Zeitpunkt abgestimmten Terminen der Kammern können die nach der am 25.01.2022 geltenden Geschäftsordnung berufenen Kammermitglieder mitwirken.

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung wurde auf der Grundlage der Entscheidung in der 33. Sitzung vom 13.02.2023 am 28.02.2023 beschlossen und tritt zum 01.03.2023 in Kraft.
Die 4. Änderung der Geschäftsordnung wurde in der 67. Sitzung am 28.04.2025 beschlossen und tritt zum 06.05.2025 in Kraft.